

Unterhalts- und Betreuungsleistungen für Kinder in Frankreich

Otto Kaufmann

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	229
A. Rahmenbedingungen	231
I. Soziokultureller Rahmen	231
II. Verfassungsrechtliche und politisch-organisatorische Rahmenbedingungen	232
1. Politisches System und Staatsaufbau	232
2. Gesetzgebung	233
3. Die Verfassung, das Kind und die Familie	234
4. Einfluss internationalen Rechts	235
III. Das soziale Sicherungssystem im Überblick	235
1. Organisatorische Zuständigkeit in der sozialen Sicherheit	236
2. Geltungsbereich des sozialen Sicherungssystems	237
a) Persönlicher Geltungsbereich	237
b) Sachlicher Geltungsbereich	238
3. Finanzierung der sozialen Sicherheit	239
4. Rechtsschutz in der sozialen Sicherheit	241
IV. Familienverband, Rechtsstellung und Schutz des Kindes	241
1. Familienrecht	242
a) Die Familie und das Kind	242
b) Die familienrechtliche Zuordnung im Familienverband	243
c) Das Kind und das elterliche Sorgerecht (die elterliche Autorität, autorité parentale)	246
d) Staatliche Fürsorge für Minderjährige	248
2. Rechte des Kindes und Maßnahmen zu seinem Schutz	249
a) Zum Begriff „Rechte des Kindes“	249
b) Der verfahrensrechtliche Schutz und Beistand des Kindes	249
c) Namens- und Staatsangehörigkeitsrecht des Kindes	252
d) Das Kind und die Mündigkeit	253
e) Stellung des Kindes im Strafrecht und Strafmündigkeit	254
f) Die Schulpflicht, die Meinungsfreiheit und das Recht des Kindes auf Bildung und Kultur	256
g) Sexualität und Heiratsfähigkeit	258
h) Schutz und Verteidigung der Belange der Kinder	258
i) Schutz der Kinder gegen Misshandlung	259
B. Das Familienleistungssystem und Leistungen für Kinder	260
I. Allgemeines und Begriffsbestimmungen	260
1. Ziel und Zweck der Familienleistungen	261
2. Begriffsbestimmungen	263

a) Leistungsberechtigter, Leistungsbezieher	264
b) „Enfant à charge“ – Kind, für das Unterhalt geleistet, das versorgt wird	265
c) Tutelle aux prestations familiales – Familienleistungsvormundschaft	266
d) Familienleistungsbemessungsgrundlage	267
3. Voraussetzungen für den Bezug von Familienleistungen	267
a) Einkommensgrenze	267
b) Wohnsitzprinzip	267
c) Spezifische Voraussetzungen	268
4. Finanzierung, steuerliche Vorschriften, Zahlung der Familienleistungen	268
a) Finanzierung	268
b) Einkommensbezug der Familienleistungen	269
c) Höhe der Leistungen	270
d) Auszahlung der Familienleistungen	270
e) Verjährungsfristen	271
f) Kontrolle und Rechtsschutz	271
5. Besteuerung von Familien	272
II. Leistungen aus dem Familienleistungssystem	274
1. Allgemeines	274
2. Unterhaltsleistungen	275
a) Allocations familiales – Kindergeld	275
b) Familienzulage für bedürftige Familien (Complément familial)	277
c) Prestation d'accueil du jeune enfant, PAJE, – Kleinkindleistung: Teil Unterhaltsleistung	277
d) Leistungen für den Schulbesuch zu Beginn des Schuljahres	278
3. Leistungen für die Betreuung und Erziehung des Kindes	279
a) Leistungen für die Kleinkindbetreuung durch Dritte – complément de libre choix du mode de garde (CMG)	279
b) Erziehungsgeld bei elterlicher Kleinkindbetreuung: Leistung bei „Berufsunterbrechung“ bzw. Arbeitszeitverkürzung	282
c) Leistung für Alleinerziehende – Allocation de parent isolé	283
d) Allocation de soutien familial (ASF) – Familienunterstützungsleistung	284
e) Allocation journalière de présence parentale (AJPP) – Elterntagegeld bei schwerer Erkrankung oder Unfall eines Kindes	284
f) Allocation d'éducation de l'enfant handicapé – Erziehungsbeihilfe für behinderte Kinder	285
4. Wohngeldzuschüsse	285
a) Allocation de logement à caractère familial – Familienwohnkostenzuschuss	286
b) Allocation de logement sociale – Sozialwohnungskostenzuschuss	286

c) Aide personnalisée au logement – spezifische Wohnbeihilfe	286
d) Prime de déménagement – Umzugskostenzuschuss	286
5. Ergänzung: Quantitative Angaben zu Leistungsempfängern und erbrachten Leistungen	287
a) Allgemeine zahlenmäßige Übersicht	287
b) Empfängerfamilien (in Tausend) der wichtigsten Familienleistungen im Jahr 2011 und 2012 in Frankreich (inkl. Mayotte)	288
III. Leistungen für den Unterhalt aus anderen Leistungssystemen	288
1. Revenu de solidarité active (RSA) – Aktives Solidareinkommen	289
2. Aide sociale à l'enfance, ASE – Kindersozialhilfe	289
3. Sozialversicherung	290
a) Leistungen aus der Krankenversicherung an Familienversicherte	290
b) Hinterbliebenenleistungen aus der Altersversicherung	291
c) Andere Sozialversicherungszweige	291
d) Zuschüsse zum Beamtensold	291
4. Bürgerlich-rechtliche Unterhaltsleistungen für das Kind	292
a) Allgemeine Unterhaltsverpflichtung der Eltern	292
b) Öffentlich-rechtliche Einrichtungen und die Unterhaltsforderung	293
C. Dienst- und Sachleistungen für den Unterhalt und die Betreuung des Kindes	294
I. Berufstätigkeit und Privatleben	294
II. Betreuungsangebote	295
1. Verbesserung des Betreuungsangebots	296
2. Ausbildung von Betreuungskräften	296
3. Serviceangebote für Familien	297
4. Maßnahmen der Unternehmen und der Sozialpartner	297
5. Berufliche Eingliederung von Jugendlichen	298
6. Sonstiges	298
III. Arbeits- und sozialrechtliche Regelungen über Freistellungen	298
1. Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung	299
2. Congé parental – Erziehungsurlaub für einen Elternteil	299
3. Urlaub aus familiären Gründen	300
4. Congé pour enfant malade – Urlaub wegen Erkrankung des Kindes	300
5. Congé de présence parentale – Elternurlaub bei schwerer Erkrankung des Kindes	300
6. Congé de maternité – Mutterschaftsurlaub	300
7. Congé de paternité – Vaterschaftsurlaub	301
8. Congé sabbatique – Sabbatjahr	301
IV. Sozialrechtliche Regelungen	301
1. Altersversicherung	301
a) Erhöhung der Altersrente für Kindererziehung im allgemeinen System	302

b) Kindererziehungszeiten im System des öffentlichen Dienstes	303
2. Kranken- und Mutterschaftsversicherung	303
V. Einrichtungen und Strukturen für die Betreuung von Kindern	304
1. Allgemeines und Übersicht	304
2. Die Einzelbetreuung oder Betreuung in Kleingruppen von Kleinkindern	305
a) Einzelbetreuung	306
b) Betreuung durch assistantes maternelles	306
3. Kinderbetreuung in Gruppen und Betreuungseinrichtungen	307
a) Krippen	308
b) Betriebliche Betreuung	309
4. Betreuung in der Vorschule (école maternelle)	310
a) Allgemeines	310
b) Die Funktionsweise der école maternelle – Vorschule	311
5. Schulische Betreuung (éducation nationale)	313
6. Statistische Angaben zur Betreuung von Kleinkindern, Vorschulkindern und Grundschulern	314
a) Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder	314
b) Verteilung der Einrichtungen für Kleinkinder unter drei Jahren; Aufnahmekapazität in Vomhundert (2010)	315
c) Anzahl der Vor- und Grundschüler bei Schulbeginn 2012 in Frankreich und Überseedepartements, öffentlicher und privater Sektor	316
D. Zusammenfassende Bemerkungen	316
Literaturverzeichnis	318
Spezialisierte Periodika, Kommentare und Internetadressen	323

Abkürzungsverzeichnis

AA	Allocation d'adoption
AAh	Allocation aux adultes
ACOSS	Agence centrale des organismes de sécurité sociale
AD	Allocation différentielle
AED	Action éducative à domicile
AEMO	Action éducative en milieu ouvert
AES	Allocation d'éducation spéciale
AF	Allocations familiales
AFEAMA	Aide à la famille pour l'emploi d'une assistante maternelle agréée
AGED	Allocation de garde d'enfant à domicile
ALF	Allocation de logement à caractère familial
ALS	Allocation de logement à caractère social
ALT	Aide aux associations logeant à titre transitoire des personnes défavorisées
APA	Allocation personnalisée d'autonomie
APE	Allocation parentale d'éducation
API	Allocation de parent isolé
APJE	Allocation pour jeune enfant
APL	Aide personnalisée au logement
APP	Allocation de présence parentale
arr. min.	Arrêté ministériel
ARS	Allocation de rentrée scolaire
ASA	Allocation spécifique d'attente
ASE	Aide sociale à l'enfance
ASF	Allocation de soutien familial
AVPF	Assurance vieillesse des parents au foyer
BMAF	Base mensuelle de calcul des prestations familiales
BSP	Barème social périodique
C. cass.	Cour de cassation
C. trav.	Code du travail
C.act.soc.	Code de l'action sociale et des familles
CAF	Caisse d'allocations familiales
Carsat	Caisse d'assurance retraite et de la santé au travail
CASF	Code de l'action sociale et des familles
Cass. soc.	Cour de cassation, chambre sociale
Cf	Complément familial
Circ.	Circulaire
CLCA	Complément de libre choix d'activité
CMG	Complément de mode de garde
CNAF	Caisse nationale d'allocations familiales
CNAMTS	Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés
CNAV	Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés
CNAVTS	Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés
COFRADE	Conseil français des associations pour les Droits des Enfants
Colca	Complément optionnel de libre choix d'activité
CPP	Congé de présence parentale
CRDS	Contribution au remboursement de la dette sociale
CSG	Contribution sociale généralisée
CSP	Code de la santé publique
CS	Code de la sécurité sociale
Dr. soc.	Droit social

Eaje	Etablissements d'accueil du jeune enfant
FNSA	Fonds national des solidarités actives
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
DOM	Département d'outre-mer
J.O.	Journal officiel
JCP G	Juris Classeur Général (Semaine juridique)
JCP S	Juris Classeur Social
LFSS	Loi de financement de la sécurité sociale
LPS	Lamy Protection sociale
NCPC	Nouveau code de la procédure civile
Pacs	Pacte civil de solidarité
Pah	Prêt à l'amélioration de l'habitat
PAJE	Allocation d'accueil du jeune enfant
Pd	Prime de déménagement
PMI	Protection maternelle infantile
PLFSS	Projet de loi de financement de la sécurité sociale
RMA	Revenu minimum d'activité
RMI	Revenu minimum d'insertion
RPA	Recouvrement des pensions alimentaires
SMIC	Salaire minimum interprofessionnel de croissance
SSL	Semaine Sociale Lamy
TSA	Travail Social Actualités
UCANSS	Union des caisses nationales de sécurité sociale
VAE	Validation des acquis de l'expérience

A. Rahmenbedingungen

I. Soziokultureller Rahmen

Zum 1. Januar 2013 lebten 63,7 Mio. Menschen im europäischen Mutterland und insgesamt wurden 65,8 Mio. Menschen in allen französischen Territorien gezählt.¹ Das entspricht seit 2009 einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 0,5% pro Jahr.²

Im Jahr 2009 wurden 546.000 Kinder geboren, 2010 waren es 823.799, für 2013 wird ein leichter Rückgang auf 810.000 erwartet. Das entspricht jeweils einem natürlichen Bevölkerungszuwachs. Die Einwohnerzahl Frankreichs steigt seit einigen Jahren auch ohne Einwanderung, wenn auch der Geburtenüberschuss nicht konstant und stetig steigt, sondern leicht abgenommen hat.³ Die Geburtenrate liegt bei 2,1 Kindern pro Frau. Der Geburtenüberschuss wird für 2012 auf +3,9, für 2013 auf +3,6 geschätzt.⁴ Der Bevölkerungszuwachs durch Einwanderung wird auf mehr als 71.000 Personen geschätzt. Die Lebenserwartung beträgt 77,8 Jahre für Männer und 84,5 Jahre für Frauen. Die Kindersterblichkeit lag im Jahr 2013 bei 3,6 auf 100.000.

Ein Vergleich der Volkszählungen seit 1975 ergibt, dass die Zahl der 60- bis 74-Jährigen insgesamt auf 22,6% gestiegen ist, während die Zahl der 20- bis 59-Jährigen abnimmt. Aufgrund der positiven Geburtenrate hat der Anteil der Kinder und Jugendlichen stark zugenommen.

Die Bevölkerung nach Altersklassen am 1. Januar 2013 im europäischen Frankreich:

	Männer	Frauen	Gesamt
Gesamt	30 873 038	32 830 153	63 703 191
Jünger als 20 Jahre	7 964 841	7 616 568	15 581 409
20 bis 64 Jahre	18 164 617	18 675 395	36 840 012
65 Jahre oder älter	4 743 580	6 538 190	11 281 770

1 Tabellen ohne weitere Quellenhinweise sind der INSEE Statistik <http://www.insee.fr/fr/publications-et-services> entnommen. Sowie <http://www.statistiques-mondiales.com/france.htm>.

2 Zum Vergleich: Die Volkszählung von 1999 ergab eine Einwohnerzahl Frankreichs von 60.185.831 Mio. Personen; davon lebten rund 58,5 Mio. im europäischen Mutterland.

3 Zum Gesamtüberblick, s. DREES, Les Retraités et les Retraites – édition 2013. <http://www.drees.sante.gouv.fr/IMG/pdf/retraite-edition-2013.pdf>.

4 DREES, Les Retraités et les Retraites – édition 2014. 2003 betrug der Geburtenüberschuss 3,7, am höchsten war er 2006 mit 4,8.

Die Anzahl der Haushalte *insgesamt* und insbesondere solcher mit einem Kind oder mit zwei Kindern nimmt zu, während die Zahl der Haushalte mit drei oder mehr Kindern seit den 1960er Jahren beständig sinkt.

Die Erwerbstätigkeitsquote der Frauen entspricht ungefähr dem mit der Strategie von Lissabon gesetzten Ziel einer Beschäftigungsquote der Frauen bis 64 Jahren von 60%. Die Beschäftigungsquote der Frauen zwischen 55 und 64 Jahren liegt unter dieser Vorgabe, aber ungefähr 76% der Frauen im Alter zwischen 25 und 49 Jahren sind erwerbstätig, was als eine direkte Auswirkung der Familienpolitik und der Hilfen für die Betreuung von Kleinkindern angesehen wird.⁵

II. Verfassungsrechtliche und politisch-organisatorische Rahmenbedingungen

1. Politisches System und Staatsaufbau

Die Verfassung der französischen Republik, die am 4. Oktober 1958 in Kraft getreten ist, verweist auf die Erklärung der Menschenrechte von 1789 und auf die Präambel der französischen Verfassung von 1946, die beide Bestandteil der Verfassung sind.

Frankreich ist eine parlamentarische Zweikammerndemokratie, derer Chef der Exekutive, dem Präsidenten der Republik, weitreichende Befugnisse eingeräumt werden. Die Abgeordneten der Nationalversammlung werden direkt vom Volk, die Mitglieder des Senats mittelbar durch die *grands électeurs* gewählt. Der Präsident der Republik wird für die Dauer von fünf Jahren direkt vom Volk gewählt. Wahlberechtigt ist jeder Franzose ab dem 18. Lebensjahr. Der Premierminister wird auf Vorschlag des Präsidenten der Republik von den Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt, die übrigen Mitglieder der Regierung werden vom Präsidenten auf Vorschlag des Premierministers ernannt.

Eine Verfassungsänderung kann auf zwei verschiedenen Wegen vorgenommen werden. Der übliche ist die Verabschiedung des Änderungsvorschlags durch den Kongreß, der in Versailles von den Mitgliedern der Nationalversammlung und des Senats gebildet wird (Art. 89 Verfassung); der zweite ist der Volksentscheid (Art. 11 Verfassung).

Frankreich war ein zentralistischer Staat und weist immer noch eine stark zentralistisch ausgeprägte Verwaltungsstruktur auf, aber Regionalisierungsbestrebungen – verstärkt seit 1982 – haben zum Ziel, insbesondere den Gebietskörperschaften eine größere Autonomie zu übertragen. Die Dezentralisierung wurde als Verwaltungsform des Staates 2003 in die Verfassung aufgenommen: Frankreich ist eine dezentralisierte Republik (Art. 1 der Verfassung). Die Regionalisierung ist in ihrer weitgefächerten Vielfalt eines der schwierigen Themen der Innenpolitik, die alle Bereiche der Gesellschaft und des Staates berührt. Die Sozial- und Familienpolitik im weitesten Sinn werden von der Re-

⁵ *Minonizio*, Les spécialités des politiques familiales françaises, RDSS, 2013, 965 (976).

gionalisierung tangiert oder finden sich auch an zentraler Stelle wieder. Durch die Regionalisierung soll nicht nur die Dezentralisierung sondern auch die Dekonzentrierung gefördert werden.

Unterhalb der zentralstaatlichen Ebene bestehen die 26 Regionen, die jeweils mehrere Departements umfassen. Diesen Gebietskörperschaften stehen Vertreter der Regierung (Präfekten) vor, aber auch die gewählte Repräsentanten der Einwohner der Region und der einzelnen Departements prägen die Politik auf diesen Ebenen, jeweils im *conseil régional* und im *conseil général*. Insbesondere im sozialen Bereich haben die Gebietskörperschaften wichtige Kompetenzen. Frankreich zählt über 36.000 Gemeinden. Die Bürgermeister werden von den Gemeinderäten gewählt, die wiederum auf unterschiedliche Weise je nach Größe der Kommune gewählt werden.

2. Gesetzgebung

Gesetzesvorlagen der Regierung oder Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Parlaments werden der Nationalversammlung in erster Lesung unterbreitet und anschließend an den Senat weitergeleitet. Der Verfassungsrat übt die verfassungsmäßige Kontrolle über Gesetzesvorlagen und -vorschläge vor ihrer Verabschiedung aus; er kann dafür auch von Abgeordneten oder von Senatoren angerufen werden. Er entscheidet über ihre Verfassungsmäßigkeit (*constitutionnalité*), wenn er angerufen wird. Nach Artikel 34 der Verfassung werden durch Gesetz die Vorschriften im Arbeitsrecht, im Koalitionsrecht (*droit syndical*) und in der sozialen Sicherheit vorgegeben. Die Gesetze über die Finanzierung der sozialen Sicherheit bestimmen, nach den Maßgaben und Vorbehalten eines verfassungsausführenden Gesetzes, die Erfordernisse ihres finanzwirtschaftlichen Gleichgewichtes und legen, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen, die von ihr veranschlagten Ausgaben fest. Planungsgesetze bestimmen die Ziele der Wirtschafts- und Sozialpolitik des Staates.

Das Gesetzgebungsverfahren über die soziale Sicherheit und über die Familienleistungen unterscheidet sich nicht von dem anderer Bereiche. Im Vorfeld ist jedoch eine Besonderheit auszumachen: Die seit 1994 einmal im Jahr stattfindende Familienkonferenz (*conférence de la famille*) ist eine treibende Kraft der Familienpolitik und ihre Ergebnisse zeitigen direkte Auswirkung auf die rechtliche Ausgestaltung des Familienleistungssystems. Seit den 90er Jahren verabschiedet das Parlament das jährliche Sozialversicherungsfinanzierungsgesetz.

Der Präsident der Republik kann jedes Gesetzesvorhaben über die Organisation der öffentlichen Gewalt sowie über die sozialen oder wirtschaftlichen Belange und alle Fragen, die gesellschaftliche Probleme betreffen, durch einen Volksentscheid realisieren.

Die verabschiedeten Gesetze und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen können Einzelvorschriften sein. Für die soziale Sicherheit und das Arbeitsrecht, die Fa-

milie und das Kind, sowie für Mindestleistungen wie die Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen, sind die Vorschriften zum großen Teil in Gesetzbücher eingegliedert.⁶

3. Die Verfassung, das Kind und die Familie

Die geltende Präambel der Verfassung von 1946 enthält einige soziale Grundsätze und nimmt auch direkt auf das Kind und die Familie Bezug. Es ist somit genauer, nicht das alleinige Kind, sondern die Familie im Zusammenhang mit der Verfassung zu betrachten:

Absatz 10- Die Nation stellt dem Einzelnen und der Familie die zu ihrer Entwicklung notwendigen Bedingungen sicher.

Absatz 11- Sie gewährleistet allen, insbesondere dem Kinde, der Mutter und den alten Arbeitern Gesundheitsschutz, materielle Sicherheit, Ruhe und Freizeit. Jeder Mensch, der wegen seines Alters, seines körperlichen oder geistigen Zustands oder wegen der wirtschaftlichen Lage arbeitsunfähig ist, hat das Recht, von der Gemeinschaft angemessene Mittel für seinen Unterhalt zu erhalten.

...

Absatz 13- Die Nation gewährleistet dem Kinde wie dem Erwachsenen gleichen Zugang zur Bildung, zur Berufsausbildung und zur Kultur. Die Organisation des unentgeltlichen und laizistischen staatlichen Bildungswesens in allen Stufen ist Staatspflicht.

Die Familie bzw. der Begriff der Familie hat sich im Laufe der Zeit verändert. Der Verfassungsrat wurde wegen eines Finanzierungsgesetzes der sozialen Sicherheit für 1998 angerufen und hat in seinem Beschluss zu Teilhaberechten für Familien auf der Grundlage der Punkte 10 und 11 Stellung genommen.⁷ Der Verfassungsrat stellt fest, dass die verfassungsmäßige Aufgabe, die sich aus den Absätzen 10 und 11 ergibt, die Realisierung einer nationalen solidarischen Politik zugunsten der Familie impliziert. Dem Gesetzgeber verbleibt die Wahl der Modalitäten zur Umsetzung. Die Familie besteht nicht mehr nur aus in der traditionellen Ehe lebenden Personen mit ihren Kindern, sondern verschiedene Formen des Zusammenlebens sind die Grundlage für eine Familie. Das gilt insbesondere für Personen, die eheähnlich zusammenleben (*concubinage*), die einen bürgerlich-rechtlichen Solidarpakt (Pacs) geschlossen haben und für gleichgeschlechtliche Ehen. Der Verfassungsrat hat mehrmals entschieden, dass die vor Anerkennung dieser verschiedenen Familientypen bestehenden familienbezogenen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Kinder, keiner besonderen Ergänzung bedürfen, weil sie auch auf diese Formen Anwendung finden.⁸

6 Der Aufbau mancher Gesetzbücher gliedert sich in einen Gesetzesteil (Art. L.), gefolgt von einem Verordnungsteil (Art. R.) und einem Teil über Erlasse (Art. D.).

7 Décision 97-393 DC vom 18. Dezember 1997. Veröffentlicht mit Anmerkungen in *Les grandes décisions du Conseil constitutionnel*, S. 463 ff.

8 Cons. const. 99-419 DC § 78 vom 9. November 1999 (Pacs); Cons. const. 2010-92 QPC §8 vom 28. Januar 2011 (gleichgeschlechtliche Ehe).

4. Einfluss internationalen Rechts

Durch rechtliche Regelungen und Vorschriften soll der Schutz des Kindes verwirklicht werden. Dabei ist die Tendenz, den Kindern mehr Freiheit und mehr Autonomie zuzugestehen, unübersehbar. Die internationale Konvention über die Rechte der Kinder (UN-Kinderrechtskonvention), die von Frankreich ratifiziert wurde,⁹ führte zu einigen wichtigen Gesetzesänderungen mit dem Ziel, das nationale Recht an die internationalen Vorgaben anzugleichen und insgesamt die Rechte der Kinder zu stärken und ihren Schutz effektiver zu gestalten.¹⁰ Das gilt insbesondere für das Recht der Kinder auf Gehör vor Gericht oder der Verwaltung. Die europäische Konvention über die Ausübung der Rechte der Kinder wurde von Frankreich am 4. Juni 1996 ebenfalls unterzeichnet. Der Verfassungsrat (*conseil constitutionnel*) integriert das internationale Recht in Form von multilateralen Übereinkommen nicht in den „Verfassungsmäßigen Block“ (*bloc de constitutionnalité*), aber er gesteht allen Menschen das Recht auf ein normales Familienleben zu, das ein verfassungsmäßiges Ziel (*objectif à valeur constitutionnelle*) ist.¹¹ Anlässlich des 20. Jahrestags der Kinderrechtskonvention wurden im Februar 2010 die *Etats généraux de l'enfance* abgehalten.

III. Das soziale Sicherungssystem im Überblick

Die 1945 geschaffene *sécurité sociale*, zu der das Familienleistungssystem (*prestations familiales*) gehört, ist der Kernbereich des französischen sozialen Schutzsystems.¹² Die *sécurité sociale* war als ein überwiegend auf dem Sozialversicherungsprinzip basierenden, aber zugleich von universalistischen Versicherungsprinzipien geprägtes Schutzsystem für die gesamte Bevölkerung geplant. Die damalige Vorgabe, alle zur Zeit der Errichtung der *sécurité sociale* bestehenden Einzelschutzsysteme in ein einziges allgemeines Schutzsystem (*régime général*) einzugliedern, ist nicht erreicht worden.¹³ So bleibt das soziale Sicherungssystem von Vielfalt und Unterschiedlichkeit geprägt, auch wenn Tendenzen zur Angleichung festzustellen sind und die Diskussion darüber

9 Durch Gesetz vom 2. Juli 1990, JO 5. Juli.

10 Loi n° 93-22 du 8 janvier 1993.

11 Conseil const., Décision 93-325 DC vom 13. August 1993.

12 Comité d'histoire de la sécurité sociale, *La sécurité sociale. Son histoire à travers les textes*, Band III 1945-1981, Paris 1988. Dirigé par Alain Barjot.

13 Ordonnance n° 45-2454 vom 19. Oktober 1945, (J.O. 20.10.45, 6721). Dieser Text bezieht die Familienleistungskassen ausdrücklich in die Verwaltung der sozialen Sicherheit ein. Die Ordonnance n° 45-2250 vom 4. Oktober 1945, (J.O. 6.10.45, 6280) regelt das Weiterbestehen der Sondersysteme.

immer wieder aufgenommen wird.¹⁴ Neben dem allgemeinen System bestehen autonome Sicherungssysteme, das Sicherungssystem des öffentlichen Dienstes und die Sondersysteme für Beschäftigte, die einem „statut“ unterliegen. Die Entwicklung zeigt im Übrigen, dass historisch geschaffene Strukturen nicht durch einen Federstrich in einer Gesetzesvorlage ohne weiteres und radikal geändert werden können.¹⁵ Das allgemeine System (*régime général*) ist das quantitativ bedeutendste und stellt für andere in gewisser Weise eine Leitfunktion dar.¹⁶

1. Organisatorische Zuständigkeit in der sozialen Sicherheit

Das System der sozialen Sicherheit zeichnet sich auch durch eine spezifische vertikale Organisation- und Leistungsstruktur aus. Die Basispflichtversicherung gegen bestimmte Risiken kann auf verschiedene Weise durch eine zusätzliche Sicherung auf einer zweiten und/oder dritten Sicherungsstufe ergänzt werden. Diese zusätzliche Sicherung kann obligatorisch kraft Gesetzes oder Tarifvertrags sein oder auf freiwilliger Basis erfolgen. Sie erstreckt sich in erster Linie auf die Sicherungszweige Krankheit und Alter, die mit dieser Sicherung betrauten Institutionen können aber auch für die Zahlung sog. nicht gesetzlicher Familienleistungen zuständig sein.

Die Organisation der sozialen Sicherheit ist je nach Sicherungszweig und Sicherungssystem zwei- oder dreistufig. Auf nationaler Ebene bestehen im allgemeinen System drei Sozialversicherungskassen. Die nationale Krankenkasse (*Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés, CNAMTS*), die nationale Altersversicherungskasse (*Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés, CNAVTS* oder *CNAV*), die nationale Familienleistungskasse (*Caisse nationale d'allocations familiales, CNAF*) sind u.a. für die Finanzierung, die allgemeine Organisation und die verschiedenen sozialen Maßnahmen (*action sociale*) im Bereich ihres jeweiligen Sicherungszweiges zuständig.¹⁷

Eine Finanzstelle (Agence centrale des organismes de sécurité sociale, ACOSS) übt als weitere Einrichtung auf nationaler Ebene eine wichtige Tätigkeit bei der Zuteilung des Beitragsaufkommens aus.

Die drei nationalen Kassen bilden als weitere fünfte nationale Instanz die *Union des caisses nationales de sécurité sociale*, (UCANSS), der bestimmte gemeinsame Aufga-

14 Die Rentenreform 2003 bezieht die Alterssicherung des öffentlichen Dienstes (*fonction publique*) ein, lässt aber die übrigen Sondersysteme außen vor. Kaufmann, Die aktuelle Reform der Alterssicherung in Frankreich 2004, Die Angestelltenversicherung, 2004, 2, 63-72.

15 Kaufmann, Frankreichs solidarische sécurité sociale in der Krise, Sozialer Fortschritt 1997, 3-8.

16 Kaufmann, Soziale Sicherheit in Frankreich. Das allgemeine System. Soziale Sicherheit 1998, 241-248; Soziale Sicherheit in Frankreich. Teil 2: Sondersysteme und autonome Systeme. Soziale Sicherheit 1998, 299-305.

17 Zu den verschiedenen Begriffen (Übersetzung und Erläuterung), Kaufmann, Wörterbuch Arbeits- und Sozialrecht, Französisch-deutsch, deutsch-französisch, Dictionnaire de droit du travail et de droit de la sécurité sociale, Français-allemand, allemand-français, München 2004.

ben, so im Personalbereich oder bei der Koordinierung sozialer Aktionen und Maßnahmen, übertragen sind. Weitere Kassen bestehen zudem je nach Sicherungszweig auf regionaler und lokaler bzw. ausschließlich auf lokaler Ebene. Seit 2010 ersetzen die Alterssicherungs- und Arbeitsschutzkassen (*caisses d'assurance retraite et de la santé au travail*, Carsat) die *caisses régionales d'assurance maladie*, CRAM, die bis dahin für die Durchführung der Alterssicherung zuständig waren. Die *caisses primaires d'assurance maladie*, CPAM organisieren die Kranken- und Mutterschaftsversicherung.

Die Familienleistungskassen (*caisses d'allocations familiales*, CAF) haben verschiedene Aufgabenbereiche. Sie verwalten das Familienleistungssystem und zahlen das Kindergeld sowie die übrigen Familienleistungen aus, leisten aber auch Wohnbeihilfen (*aides au logement*) und andere nicht beitragsbezogene Mindestleistungen. Sie setzen die jeweiligen Vorgaben aus der Familienpolitik um und realisieren Maßnahmen der Sozialpolitik.

2. Geltungsbereich des sozialen Sicherungssystems

a) Persönlicher Geltungsbereich

Pflichtversicherung im *régime général* besteht grundsätzlich für alle Personen, die im Industrie-, Wirtschafts- und Dienstleistungssektor eine abhängige Beschäftigung ausüben.¹⁸ Neben der Pflichtversicherung besteht in manchen Versicherungszweigen auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Familienversicherte (*ayants droit*), also insbesondere Kinder, erhalten ebenfalls Leistungen. In der Krankenversicherung ist der mitversicherte Personenkreis erweitert und umfasst nicht nur die Familienangehörigen, sondern auch den Lebensgefährten oder eine Person, der vom Versicherten uneingeschränkter Unterhalt gewährt wird. Die Familienversicherung gilt auch für Personen, die einen Lebensbund (*Pacs*) geschlossen haben. Über den allgemeinen Krankenversicherungsschutz (CMU) werden alle Personen, die kraft Gesetzes weder im allgemeinen System noch in einem der Sondersysteme krankenversichert sind, für den Fall der Krankheit abgesichert; so soll die Versicherteneigenschaft aller Einwohner in Frankreich in einem Basissicherungssystem gewährleistet werden, wenn keine Pflichtversicherung aufgrund einer Berufstätigkeit oder durch die Familienversicherung besteht.¹⁹ Zugleich sollte allen Personen die Möglichkeit eröffnet werden, auch bei Bedürftigkeit Sachleistungen zu erhalten.

In den autonomen Systemen und in den Sondersystemen besteht Pflichtversicherung für die Personen, die die Kriterien für die Zugehörigkeit zum jeweiligen System erfül-

¹⁸ Art. L. 311-2 CSS.

¹⁹ Kaufmann, Gesundheitsschutz für alle Bürger, Soziale Sicherheit 1999, 363. Kaufmann, Krankenversicherung in Frankreich, ZFSH/SGB aaO.

len. Beamte sind für den Fall der Krankheit sowohl im allgemeinen System, als auch in einem eigenen System versichert.²⁰

b) Sachlicher Geltungsbereich

aa) Sozialversicherung

Die gesetzliche soziale Sicherung umfasst die Zweige Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, allgemeine Invaliditätsversicherung, Altersversicherung, Witwen-/Witwerversicherung²¹, die Arbeitsunfall- und Berufskrankheitsversicherung, Arbeitslosenversicherung²² sowie eine Absicherung für Pflegefälle;²³ die Sozialversicherung beinhaltet auch Familienleistungen im weiteren Sinn und sieht Altersbeihilfen vor. Einmalige oder wiederkehrende Hilfen und Leistungen können zudem, der gegebenen Situation entsprechend, aus verschiedenen Zweigen der sozialen Sicherheit gewährt werden. Das Sicherungssystem ist, über Entsendungstatbestände hinaus, auch den ständig im Ausland lebenden Franzosen zugänglich.²⁴ In der Krankenversicherung sind die meisten nicht selbständigen Berufsgruppen obligatorisch versichert. Durch den allgemeinen Krankenversicherungsschutz (CMU) hat im Übrigen jede Person Versicherungsschutz und erhält Sachleistungen. In der Krankenversicherung ist ein Selbstbehalt vorgesehen, der dem Versicherten verbleibt. Allerdings schließen die Versicherten üblicherweise eine diesen Teil ganz oder teilweise abdeckende Versicherung ab. Die CMU wird ebenfalls durch eine einkommensbezogene Zusatzversicherung ergänzt. Der Selbstbehalt entfällt in bestimmten Fällen, so insbesondere für Transportkosten behinderter Kinder in Einrichtungen, um bestimmte Behandlungen in Anspruch zu nehmen oder für Verhütungsmittel für Minderjährige unter 15 Jahren.

bb) Sozialhilfeleistungen

Es besteht die Möglichkeit, Sozialhilfeleistungen aus dem System der *Aide sociale* zu beziehen. Dafür ist das Département zuständig. Einige sozialhilfeähnliche Leistungen werden im Übrigen aus anderen Sozialversicherungszweigen geleistet. Das ist z.B.

20 Kaufmann, Die Alterssicherung von Beamten und ihre Reformen im Rechtsvergleich, in: Becker/Köhler/Körtek (Hrsg.), Die Alterssicherung von Beamten in Frankreich, 2010, 67.

21 Dieser Sicherungszweig, der allein von den Arbeitnehmern finanziert wird, wird bis 2011 nach und nach abgeschafft. Es besteht dann nur noch eine allgemeine Hinterbliebenenversicherung. Personen, die 2004 eine Leistung aus diesem Sicherungszweig bezogen haben, erhalten sie weiterhin.

22 Die Arbeitslosenversicherung wird auf gesetzlicher Grundlage von den Sozialpartnern organisiert und gilt nicht als Bestandteil der *sécurité sociale* im engen Sinn – was sie aber tatsächlich ist.

23 Allocation personnalisée d'autonomie, APA. Die Errichtung eines eigenständigen fünften Sozialversicherungszweigs als Pflegeversicherung wird seit längerer Zeit diskutiert und steht seit der letzten Präsidentschaftswahl wieder mehr im Vordergrund. Im Gegensatz zu anderen Modellen wird im Leistungsbereich bereits bei der APA nicht eine vorbestimmte Leistung angeboten, sondern es wird auf die Bedürfnisse des Betroffenen unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse abgestellt. Nur Personen über 60 Jahre sind davon betroffen.

24 Art. L 761-2 CSS.

bei bestimmten Leistungen aus dem Familienleistungssystem der Fall, das sich durch einen bemerkenswert ausgedehnten materiellen Geltungsbereich insbesondere für nicht beitragsbezogene Leistungen auszeichnet. Aufgrund seiner vielfältigen Leistungsgestaltung ist diesem Sicherungszweig somit besondere Bedeutung beizumessen. Das *revenu minimum d'insertion* (RMI) war bis Mitte 2009 wichtiger Bestandteil der verschiedenen sozialen Schutzsysteme. Seit 2004 wurde es durch das *revenu minimum d'activité*, RMA, (beschäftigungsförderndes Mindesteinkommen) ergänzt. Nunmehr wird anstelle des RMI das *revenu de solidarité active*, RSA (s.u.) gezahlt, das sich an der vorherigen Leistung ausrichtet.²⁵ Das RSA ersetzt im Übrigen auch die *allocation de parent isolé* (Leistung für Alleinerziehende, s.u.) und sieht als Ausgleich eine Leistungserhöhung für Alleinerziehende vor. Das RMA wird seit 2010 für Neuzugänge ebenfalls durch das RSA ersetzt. Die Leistung soll allen Bedürftigen, die keine Leistungen aus einem anderen Schutzsystem erhalten und nur ganz geringes oder gar kein Einkommen erzielen oder kein Vermögen haben, regelmäßig ein – zeitlich befristetes – Mindesteinkommen garantieren. Im Gegensatz zum „*revenu minimum d'insertion*“ ist die Aufnahme einer Beschäftigung Bedingung zum Bezug der Leistung.

cc) *Action sociale* – soziale Maßnahmen

Die „*action sociale*“ stellt ein vielfältiges Maßnahmenbündel dar und wird in verschiedenen Bereichen der sozialen Sicherheit und auf verschiedenen Ebenen angeboten. Sie kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert werden. Die öffentlich-rechtlich organisierte „*action sociale publique*“ beinhaltet einerseits Sozialhilfeleistungen (*aide sociale*), andererseits Leistungen und Maßnahmen, die der Staat oder die Gebietskörperschaften freiwillig durchführen und erbringen. Darüber hinaus wird die „*action sociale*“ auch von den Trägern der verschiedenen Sozialversicherungszweige – sowohl der obligatorischen als auch der freiwilligen Zusatzversicherung – als halböffentliche angeboten. Die private „*action sociale*“ ergänzt die öffentlich-rechtliche; sie wird vor allem von Vereinigungen, insbesondere Wohlfahrtsverbänden, durchgeführt. Die konkrete Umsetzung der „*action sociale*“ geschieht auf verschiedenste Weise. Die „*action sociale*“ wird auch von den Familienleistungskassen durchgeführt.²⁶

3. Finanzierung der sozialen Sicherheit

Das Parlament legt den Finanzrahmen für die Sozialausgaben fest. Die einzelnen Zweige der sozialen Sicherheit werden über Beiträge finanziert. Die Sozialversicherungsbeiträge werden im Allgemeinen durch Verordnung festgesetzt. Sie werden von

25 Steck, *Revenu minimum d'insertion: retour sur la mise en place de la prestation*, Informations sociales, n° 157, 142 (145). Eingehend und im Grunde nach noch aktuell Kaufmann, *Revenu minimum d'insertion in Frankreich. Wegweiser für neue Formen zu sozialer Sicherheit?*, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 1990, 394.

26 Ancelin, *L'action sociale familiale et les caisses d'allocations familiales. Un siècle d'histoire*.

den Beitragseinzugsstellen (*Unions de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales*, (URSSAF) eingezogen.

Für die Kranken-, Mutterschafts-, Invaliden- und Sterbeversicherung sowie die Witwer-/Witwenversicherung und die Familienleistungen werden die Beiträge auf das gesamte Entgelt erhoben, während für die Arbeitslosenversicherung und die Altersversicherung eine jährliche Einkommensgrenze gilt. Die Beitragshöhe für die Arbeitsunfallversicherung hängt auch von der Unfallhäufigkeit im betreffenden Unternehmen ab. Die Beiträge werden im Allgemeinen zu zwei Dritteln vom Arbeitgeber und zu einem Drittel vom Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeber trägt die gesamten Beiträge für die Arbeitsunfallversicherung und für die Familienleistungen,²⁷ für die auch die anderen Selbständigen Beiträge leisten. Das Kindergeld wird somit zu einem Großteil von den Arbeitgebern finanziert. Die von den Arbeitnehmern getragene „*contribution sociale généralisée*“ CSG²⁸ in Höhe von 7,5%²⁹ wird ebenfalls zur Finanzierung der Familienleistungen herangezogen. Sie soll im Laufe der Zeit die Krankenversicherungsbeiträge von derzeit 0,75%, vollständig ersetzen.³⁰ Die Steuer zur Tilgung der Sozialschulden (RDS, *remboursement de la dette sociale*) beträgt 0,5% und wird auf alle Einkünfte erhoben, die der Sozialsteuer CSG unterliegen.

Finanzierung der Einnahmen der nationalen Familienkasse in Euro, die nahezu 100% aller Familienleistungen decken:

Beiträge der Unternehmen	32,1 Mrd.
Beiträge der Selbständigen	4,6 Mrd.
CSG	10,0 Mrd.
Steuern, Abgaben und sonstige Beiträge	8,4 Mrd.
Verschiedene Einnahmen	1,2 Mrd.
Insgesamt	55,9 Mrd.

Quelle: Espace social européen, n° 1040, 2014, 6.

27 Die Beitragshöhe liegt bei 5,5%.

28 Die CSG ist eine Sozialsteuer, die auf Erwerbseinkommen, auf Vermögenseinkommen und auf Geldanlagen erhoben wird. Die CSG wird zum Teil dem Zweig Familienleistungen zugeführt. Die auf die CSG anzuwendenden Vorschriften gelten ebenfalls für die "contribution au remboursement de la dette sociale"(CRDS.).

Es unterliegen diesen beiden Sozialsteuern die Personen, die in Frankreich einkommensteuerpflichtig und zugleich in Frankreich obligatorisch krankenversichert sind. Es sind somit eine sozialrechtliche und eine steuerrechtliche Voraussetzung zu erfüllen. Die steuerlichen Voraussetzungen sind mit einer in Frankreich ausgeübten Beschäftigung erfüllt.

Die CSG wird auf 95% des Gehalts erhoben und beträgt 7,5 %; sie ist in Höhe von 5,1 % vom Steuereinkommen absetzbar. Sie wird in voller Höhe vom Arbeitnehmer entrichtet.

29 Auf bestimmte Einkommensersatzleistungen wird ein verminderter Satz erhoben.

30 Auf alkoholische Getränke wird ein Beitrag zugunsten der Krankenversicherung erhoben Für die Kranken-, Mutterschafts- Invaliden- und Sterbeversicherung werden auch Beiträge auf die Altersrenten und bestimmte Einkommensersatzleistungen sowie auf die Verbrauchssteuer geleistet Art. L. 247-1; L. 241-1 CSS.

Präsident Hollande hat in seiner ersten Pressekonferenz 2014 die Abschaffung der Beiträge der Unternehmen und der Selbständigen zum Familienleistungssystem bis 2017 angekündigt. Das bedeutete für diese Kategorien eine erhebliche finanzielle Entlastung zu Lasten der Steuerfinanzierung und wäre in der Hinsicht kohärent als das Kindergeld, das ursprünglich den Arbeitnehmern vorbehalten war, schon lange nicht mehr kategoriengebunden und vom Beschäftigungsverhältnis losgelöst ist. Demgegenüber können Argumente auch für die Beibehaltung der Finanzierung durch die Arbeitgeber vorgebracht werden, insbesondere die Koppelung der Beiträge an die Lohnentwicklung, wodurch die Finanzierung unabhängig von einer schlechteren Wirtschaftssituation gesichert war.³¹

4. Rechtsschutz in der sozialen Sicherheit

Je nach Art und Gegenstand der Streitigkeit können verschiedene Gerichtsbarkeiten zuständig sein.³² Es gibt jedoch ein *contentieux général*, das vor dem *tribunal des affaires de la sécurité sociale* (TASS) ausgetragen wird. In jedem Fall wird für jeden Streitfall vor dem TASS zuerst ein Schlichtungsversuch vor der *Commission de recours amiable* (Schlichtungsstelle) unternommen. Diese Gerichtsbarkeit des *contentieux général* erstreckt sich auf alle administrativen Angelegenheiten, also auf Fragen hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für den Leistungsbezug und für die Versicherungseigenschaft. Das gilt auch für das Familienleistungssystem. Die Sozialkammer der *Cour d'appel* ist Berufungsinstanz. Die letzte Instanz ist der Kassationshof.

IV. Familienverband, Rechtsstellung und Schutz des Kindes

Der Schutz des Kindes und daher auch seiner Rechte werden in großem Maße durch die soziale Sicherheit und den rechtlichen Schutz gewährleistet, wobei beide Bereiche in der Durchführung enge Verknüpfungen aufweisen. Verwaltungsmaßnahmen zum Schutz des Kindes (Kindersozialhilfe, *aide sociale à l'enfance*, ASE, s.u.) und rechtliche Maßnahmen (vom Kinderrichter geführte Gerichtsverfahren) tragen zum Schutz der gefährdeten Kinder in unterschiedlicher aber kooperierender Weise bei. Verschiedene Gesetze wurden zum Schutz der Kinder und zur Gewährleistung der Rechte der Kinder verabschiedet. Wohl das bedeutendste ist das Gesetz vom 5. März 2007³³ zur Reform des Schutzes der Kinder, das zahlreiche andere Gesetze geändert hat und in den *Code de l'action sociale et des familles* integriert wurde. Dieses Gesetz, das insbesondere Kompetenzen zwischen den Departements und der Justiz neu ordnet, wird von manchen wegen bestimmter darin enthaltener Vorschriften zum Schutz gefährdeter junger Menschen

31 Damon, Politiques familiales et allocations familiales: traits et évolutions, RdSS, 2013, 978 (1007).

32 Kaufmann, Die Sozialgerichtsbarkeit in Frankreich, aaO., 73.

33 Loi n°2007-293 du 5 mars 2007, JO 6 mars 2007 p. 4215.

kritisiert, weil über deren Auslegung Unklarheit besteht.³⁴ Doch wird es insgesamt als ein Fortschritt angesehen, insbesondere hinsichtlich der Prävention, der den Departements übertragene zentrale Rolle, der verschiedenen Möglichkeiten, den betroffenen Kindern Hilfe zukommen zu lassen.³⁵

1. Familienrecht

Die Rechte und Pflichten des Kindes sind vielfältig und von materieller sowie immaterieller Art. Im Rahmen dieses Berichts soll der rechtliche Aspekt im Vordergrund stehen.

Das Kind hat das Recht auf ein geschütztes Leben und auf eine Erziehung ohne Anwendung von Gewalt. Tatsache ist, dass diese Grundrechte (*droits fondamentaux*) für manche Kinder nicht respektiert werden, auch wenn es der überwiegenden Mehrheit der Kinder in Frankreich gut geht.³⁶ Es sind verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorgesehen,³⁷ aber kritische Stimmen fordern eine grundlegende Änderung der „*protection de l'enfant*“.³⁸ Durch rechtliche Regelungen und Vorschriften soll der Schutz des Kindes praxisrelevant verwirklicht werden. Dabei ist die Tendenz, den Kindern mehr Freiheit und mehr Autonomie zuzugestehen, unübersehbar.

a) Die Familie und das Kind

Es gibt keine geschriebene Rechtsnorm, die den Begriff der Familie umfassend definiert. Weder aus der Verfassung noch aus sonstigen Rechtsnormen lässt sich eine Definition des Kindes herleiten. Der *code civil* regelt das Familienrecht im Allgemeinen und enthält Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Kindes im Besonderen. Die systematische Zuordnung dieses Rechtsgebiets ist das erste Buch des *code civil* „*Des Personnes*“.³⁹ Schließlich gibt es den *code de l'action sociale et des familles*, in dem insbesondere die Vorschriften über Sozialhilfemaßnahmen zu Gunsten von Familien und zur Kindersozialhilfe niedergelegt sind.⁴⁰

34 Lhuillier, Information préoccupante et signalement: la mise en œuvre des textes issus de la loi n° 2007-293 du 5 mars 2007 réformant la protection de l'enfance, RDSS 2010, 947.

35 Rapport Cour des comptes, La protection sociale de l'enfance, 2009.

36 Défenseure des enfants, Rapport d'activité 2009.

37 Mindestens 270.000 Kinder sind von den Schutzmaßnahmen betroffen.

38 Berger, L'échec de la protection de l'enfance.

39 Der *code civil* kennt den Begriff Familienrecht, „*droit de la famille*“, so wie er im deutschen Recht verwendet wird, nicht. Allerdings finden Begriffe wie „*résidence de la famille*“ oder „*intérêt de la famille*“ u.s.w. Anwendung.

40 Ein inoffizieller „Code junior“ enthält die wesentlichen Vorschriften Kinder betreffend: Chagnollaude, Code junior.

aa) Begriff der Familie

Die Familie ist Dritten gegenüber die Beziehung zwischen verheirateten Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts.⁴¹ Dabei kommt es nicht darauf an, ob dem Eheband ein rechtlicher Hinderungsgrund entgegensteht; es kommt darauf an, dass die Betroffenen an die Gültigkeit glauben. Die Familie besteht auch nach der Scheidung weiter, wenn die Beziehung aufrechterhalten wird. Aus der alleinigen Notwendigkeit der tatsächlichen Situation folgt, dass es hinsichtlich der Anerkennung keinen Unterschied zwischen der natürlichen und der rechtlichen Familie gibt.⁴² Die Großeltern und die Geschwister sind ebenfalls Teil der Familie.⁴³ Wenn die entsprechenden Beziehungen tatsächlich bestehen, spielt der Verwandtschaftsbegriff somit ebenfalls eine Rolle; das gilt auch für die Schwägerschaft.⁴⁴ Diese familieninternen Beziehungen prägen in entscheidender Weise das Unterhaltsrecht zwischen Familienmitgliedern.

bb) Begriff des Kindes

Da das nationale Recht keine rechtsverbindliche Definition des Begriffs „Kind“ kennt, könnte man sich auf die New Yorker Konvention über die Rechte der Kinder berufen, die Frankreich ratifiziert hat⁴⁵: Kind ist ein Mensch unter 18 Jahren wenn das nationale Recht die Volljährigkeitsgrenze nicht zu einem früheren Alter festsetzt.⁴⁶ Ganz allgemein gesagt, ist ein Kind ein zukünftiger Erwachsener.⁴⁷ Die Feststellung, ab wann der Status Kind besteht und ab wann das Kind bestimmte Rechte hat, ist weitaus schwieriger, weil es dabei um die Diskussion über das geistige und biologische Leben geht, die nicht in jedem Fall altersmäßig abgegrenzt werden kann.⁴⁸ Im Zusammenhang mit den in diesem Bericht dargestellten Problemen und Situationen ist ein Mensch Kind ab der Geburt. Im Übrigen ändern sich die aus dem Status Kind ergebenden Pflichten und Rechte mit zunehmendem Alter.

b) Die familienrechtliche Zuordnung im Familienverband

Ein elementares Recht des Kindes ist es, in seine Familie integriert zu werden. Die Abstammung (*filiation*) ist die tatsächliche und rechtliche Verbindung zwischen Kind

41 Personen, die einen Lebensbund – zivilrechtlicher Solidarpakt – (Pacs) geschlossen haben, bilden – zum jetzigen Zeitpunkt – keine Familie im herkömmlichen Sinn, aber es ergeben sich aus ihm sehr wohl Rechte und Pflichten.

42 Robert, J., *Le statut constitutionnel de la famille en France*, 14.

43 Robert, op. cit., 15.

44 Es ist die Beziehung, die einen Ehegatten mit den Verwandten des anderen verbindet.

45 Décret n° 90-917 du 8 octobre 1990 portant publication de la convention relative aux droits de l'enfant, signée à New York le 26 janvier 1990, J.O. 12 octobre. *Alfandari* u.a., *Affirmer et promouvoir les droits de l'enfant après la convention internationale sur les droits de l'enfant*. *Ferid/Sonnenberger*, *Das französische Zivilrecht*, Band 3, 30 ff.

46 Art. 1.

47 *Dekeuwer-Défossez*, *Les droits de l'enfant*, 3.

48 Robert, op. cit., 16f.

und Eltern, aus dem sich die Rechte und Pflichten des Einzelnen ableiten. Dabei spielt es rechtlich keine Rolle, ob beide Elternteile oder nur einer von beiden das Kind anerkennt.

Eheliche und nichteheliche Kinder sind folgerichtig rechtlich gleichgestellt: „Die Kinder, deren Abstammung festgestellt ist, haben gleiche Rechte und Pflichten...“⁴⁹ Das gilt jedoch nicht für das Namensrecht.

Es gilt im Übrigen nicht nur die rechtliche Abstammung für das Bestehen eines Familienverbandes, sondern auch der familienrechtliche Status (*possession d'état*).⁵⁰ Dieser wird vermutet, wenn das Kind immer den Namen derer getragen hat, von denen es als abstammt gilt. Das ist der Fall, wenn diese ihm Unterhalt im weitesten Sinn gewährt haben, wenn das Kind von der Gesellschaft und der Familie als Kind dieser Familie angesehen worden ist, wenn die öffentliche Gewalt es wie das Kind der betreffenden Familie behandelt.⁵¹ Ggf. kann die *possession d'état* nur gegenüber der Mutter wirken, nämlich wenn sich der Ehemann dem Kind gegenüber nicht wie der Vater verhält. Die *possession d'état* ersetzt als Beweis der Abstammung die fehlende Geburtsurkunde.⁵² Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Abstammung schließlich durch genetische Untersuchung festgestellt werden.⁵³

aa) Eheliche Abstammung

Bei Bestehen einer Ehe gilt im Regelfall die Abstammungsvermutung aus dieser Verbindung und das Kind gilt als eheliches (*légitime*).⁵⁴ Die Vater- oder Mutterschaft kann aber angefochten werden.⁵⁵ Die nichteheliche Abstammung wird durch Anerkennung des Kindes durch beide Eltern oder durch ein Elternteil festgestellt. Die gerichtli-

49 Art. 310-1 C. civ.; ungefähr 40% aller in Frankreich geborenen Kinder sind nichtehelicher Abstammung.

50 Die *Possession d'état* wird von bestimmten Elementen geprägt, die in Art. 311-1 C. civ. aufgeführt werden, die aber nicht alle realisiert sein müssen. Sie schafft eine Wahrscheinlichkeit, dass die betreffende Person (das Kind) auch die Abstammung hat, die als wahrscheinlich erkannt wird. Die betreffende Person gilt als Familienangehöriger, so wie der Rechtsschein auch ist. Sie trägt den Namen der Person, von der sie abstammt und wird auch wie das eigene Kind behandelt.

Bislang konnte die Mutterschaft aufgrund der fehlenden Anerkennung des Kindes oder aufgrund fehlender *possession d'état* verweigert werden. Seit 2002 kann die Identität der Eltern nicht mehr offiziell verheimlicht werden; ab dem 1. Juli 2006 gilt die Mutterschaft mit Eintrag des Namens der Mutter in die Geburtsakte als festgestellt (Ordonnance n° 2005-759, art. 311-25, vom 4. Juli 2005). Ab diesem Zeitpunkt kann die Feststellung der Mutterschaft nur noch durch eine anonyme Geburt verhindert werden.

51 Art. 311-2 C. civ.

52 Art. 319 C. civ.

53 Art. 16-11 C. civ.

54 Art. 312 C. civ.

55 Art. 312 C. civ.

che Feststellung der Elternschaft ist ebenfalls möglich.⁵⁶ Die Vaterschaft des Ehemannes kann unter bestimmten Umständen bestritten werden.⁵⁷

Dem Kind selbst stehen mehrere Möglichkeiten offen. Es kann seine Abstammung nach den Vorschriften des *code civil* feststellen lassen;⁵⁸ es kann aber auch die Abstammung feststellen lassen, wenn diese nur in Bezug auf die Mutter festgestellt worden ist, ohne Hinweis auf den Vater. Nach Erreichen der Volljährigkeit kann das Kind die *possession d'état* gegenüber dem Ehemann der Mutter nachweisen (d.h. den Nachweis führen, dass der Ehemann es erzogen hat) oder feststellen lassen, dass eine Bindung (*réunion de fait*) zwischen der Mutter und deren Ehemann die Abstammung von diesem wahrscheinlich macht.

Das Kind kann schließlich die Abstammung vom Ehemann der Mutter anfechten, wenn keine *possession d'état* gegenüber diesem besteht. Wenn der Ehemann der Mutter das Kind erzieht, kann dieses die Abstammung aber nicht in Frage stellen und anfechten, selbst wenn das Kind in Wirklichkeit nicht vom Ehemann der Mutter abstammt.

bb) Nichteheliche Abstammung

Eheliche und nichteheliche Kinder haben die gleichen Rechte; ein Unterschied besteht im Namensrecht (s.u.). Das nichteheliche Kind hat Anspruch auf die Feststellung seiner Abstammung; eine Ausnahme von dieser Regel gilt im Fall der Inzestabstammung (*inceste absolu*).⁵⁹

cc) Adoption

Ein Kind kann adoptiert werden.⁶⁰ Adoptionsfähig sind Staatsmündel (*pupilles de l'Etat*), Kinder, die durch Gerichtsurteil als Verlassene erklärt wurden sowie von den Eltern zur Adoption freigegebene Kinder. Für die Volladoption (*adoption plénière*), mit der jegliche rechtliche Bindung zu der leiblichen Familie erlischt, muss das Kind in der Regel jünger als 15 Jahre sein; ab dem 13. Lebensjahr bedarf es für die Vollziehung der Adoption seiner Zustimmung.⁶¹ Mit der Volladoption hat das Kind uneingeschränkt die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Kinder der Familie. Die schwache Adoption (*adoption simple*) hingegen, die ohne Altersgrenzen vorgenommen werden kann, hat keine umfassende rechtliche Einbindung des Kindes in die Adoptionsfamilie zur Folge und die rechtliche Beziehung zur leiblichen Familie bleibt bestehen.

⁵⁶ Art. 334-8 C. civ.

⁵⁷ Art. 318, 313, 313-1, 318, 322, 334-9 C. civ.

⁵⁸ Art. 323, 324 C. civ.

⁵⁹ Art. 334-10 C. civ.

⁶⁰ Art. 343 bis 359 C. civ. Ein Überblick in *Bénabent*, Droit civil La famille, 11. Aufl. 2003, 479 ff.

⁶¹ Art. 345 C. civ.

dd) Recht auf Information über die Abstammung

Internationale Übereinkommen postulieren das Recht des Kindes, seine Abstammung zu kennen. Die Möglichkeit der absolut anonymen Geburt, die jeder Frau in Frankreich offensteht⁶² und die die Übergabe des Kindes in die Obhut der *aide sociale à l'enfance* zur Folge hat, widerspricht a priori den Absichten auf internationaler Ebene. Ein Gesetz aus dem Jahre 2002⁶³ eröffnet im Übrigen adoptierten Kindern und Staatsmündeln die Möglichkeit, ihre Abstammung zu kennen und Einzelheiten zu erfahren. Die Eröffnung der Information über die Abstammung und ggf. der Einzelheiten über die Gründe für die Freigabe zur Adoption hat keinerlei rechtlichen Folgen.⁶⁴ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat 2003 entschieden, dass das französische Recht in seiner Ausgestaltung durch das Gesetz aus dem Jahr 2002 den internationalen Vorgaben entspricht. Jedenfalls ist die der leiblichen Mutter eingeräumte Möglichkeit, dem Kind die Offenlegung der Identität zu verweigern, mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.⁶⁵

c) Das Kind und das elterliche Sorgerecht
(die elterliche Autorität, *autorité parentale*)

aa) Allgemeines

Das Kapitel des *code civil* über die elterliche Sorge beginnt mit der Feststellung, dass das Kind seinem Vater und seiner Mutter in jedem Alter Ehrerbietung und Respekt schuldet (*honneur et respect*). Das elterliche Sorgerecht wurde in dieser Form 2002 eingeführt⁶⁶ und besteht auch nach der Scheidung der Eltern.

Die elterliche Sorge besteht aus einem Ganzen von Rechten und Pflichten, die im Interesse des Kindes auszuüben sind.⁶⁷ Vater und Mutter üben seit 2002 gemeinsam die elterliche Sorge (*autorité parentale*, elterliche Autorität) aus⁶⁸ und tragen die Verantwortung für das Kind. Das gilt auch, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind.⁶⁹ In diesem Fall kann dennoch jeder Elternteil gewöhnliche Maßnahmen (*acte usuel*) treffen, im Streitfall entscheidet das Familiengericht. Die uneingeschränkte elterliche Autorität über das Kind gibt es nicht mehr. Es geht daher nicht darum, ein Recht über das Kind zu haben, sondern darum, diesem Rechte zuzugestehen. Der Richter ist

62 Art. 341-1 C. civ.

63 Loi n° 2002-93 du 22 janvier 2002 relative à l'accès aux origines des personnes adoptées et pupilles de l'Etat; Art. L. 147-1 ff. CASF.

64 Art. L. 147-7 CASF.

65 CEDH 2003-III 13. Februar 2003, Odièvre c. France, [GC] no 42326/98, §§ 19, 47,

66 Art. 371 C. civ. Loi du 4 mars 2002 relative à l'autorité parentale, JO 5 mars.

67 Art. 371-1 C. civ.

68 Art. 372 C. civ. Es wird somit nicht zwischen Eheleuten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender unterschieden.

69 Art. 373-2 C. civ.

befugt, die elterliche Autorität/Pflege (mit allen Pflichten und Rechten) einem Elternteil zu übertragen, wenn es im Interesse des Kindes erforderlich ist. Er kann z.B. auch in den Reisepass des Kindes den Vermerk eintragen lassen, dass das Kind nur mit vorheriger Zustimmung beider Elternteile Frankreich verlassen darf.⁷⁰

Probleme ergeben sich in vielen Fällen mit der Scheidung der Eltern. Dem Familienrichter (*juge aux affaires familiales*) werden relativ weit reichende Kompetenzen übertragen, um das Interesse des Kindes bei tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten der Eltern zu wahren.⁷¹ Der Richter hat die Befugnis, einen Familienschlichter anzurufen (*médiateur familial*).⁷²

bb) Die Autonomie des Kindes in Gesundheitsfragen

Grundsätzlich gilt, dass ein Eingriff in die Integrität des Körpers ohne Einwilligung des Betroffenen nicht gestattet ist; der Eingriff muss zudem aus medizinischen Gründen notwendig sein.⁷³ Auch für die Gesundheitsvorsorge des Kindes gilt, dass diesem eine gewisse Autonomie zugestanden wird.⁷⁴ Das ist in einem weiten Sinn zu verstehen und insbesondere soll die Zustimmung zur Behandlung durch den Minderjährigen eingeholt werden und er soll der Entscheidung zustimmen.⁷⁵ Die Gesundheit bzw. Gesundheitsvorsorge eines Minderjährigen betrifft in erster Linie die Frage nach dem Zugang zu entsprechenden Leistungen, entweder durch das Kind selbst, oder mit Hilfe der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Gesundheit des Kindes geht nicht nur dieses selbst, sondern auch die Eltern an, die seine „natürlichen Beschützer“ sind.⁷⁶ Gewisse medizinische Eingriffe sind bei Minderjährigen untersagt.⁷⁷ Je nach der Schwere des medizinischen Eingriffs, kann die Entscheidung von einem Elternteil getroffen werden.⁷⁸

Die Entscheidung über die Gesundheit des Kindes betreffenden Fragen obliegt den Eltern, aber der Minderjährige wird hinzugezogen, soweit er fähig ist, eine Entscheidung mit zu treffen.⁷⁹ Im Falle der Verweigerung der Zustimmung zu einem medizinischen Eingriff durch die Eltern, hat der Arzt bestimmte Handlungsmöglichkeiten. Er kann die Entscheidungsfindung insbesondere über die „*assistance éducative*“ beantra-

70 Art. 373-3-1 C. civ.

71 Art. 373-2-6 C. civ.

72 Art. 373-2-10 C. civ.

73 Art. 16-3 C. civ.

74 Vigneau, L'autonomie du mineur en matière de santé, in: Lemouland (Hrsg.), La condition juridique du mineur, 41.

75 Art. L. 1111-4 Code de la santé publique.

76 Art. 371-1 C. civ.: Die elterliche Autorität wird vom Vater und der Mutter ausgeübt ..., um dem Kind Sicherheit zu gewähren und um seine Gesundheit ... zu schützen ...

77 Das gilt insbesondere für Organ- oder Blutentnahme im Interesse Dritter, (Art. L.1221-5; Art. L. 1231-1 c. santé publ.) oder für die kontrazeptive Sterilisierung (Art. L. 2123-1 c. santé publ.).

78 Das gilt z.B. für die Einwilligung zum Schwangerschaftsabbruch einer Minderjährigen (Art. L. 2212-7 c. santé publ.).

79 Art. 371 1 C. civ.

gen.⁸⁰ Im Übrigen ist der Arzt berechtigt, notwendige medizinische Maßnahmen vorzunehmen.⁸¹

Die Einbeziehung der minderjährigen Person in die Entscheidungsfindung ist obligatorisch und muss grundsätzlich getätigt werden, wenn der Minderjährige eine Willenserklärung abgeben und sich an der Entscheidung beteiligen kann.⁸² Sie geschieht zum einen durch die Zustimmung des Minderjährigen,⁸³ kann aber auch durch seine Zustimmungsverweigerung Ausdruck finden.⁸⁴ In bestimmten Fällen wird dem Minderjährigen das Recht zugestanden, ohne die Zustimmung der Eltern bestimmte Maßnahmen zu treffen. So kann eine minderjährige Person ohne Zustimmung und ohne Wissen der Eltern empfängnisverhütende Mittel erhalten.⁸⁵ Auch ein Schwangerschaftsabbruch, zu dessen Durchführung die elterliche Zustimmung im Normalfall eingeholt wird, kann ohne Wissen der Eltern vorgenommen werden.⁸⁶ Einzige Voraussetzung ist der Beistand einer volljährigen Person. Ganz allgemein gilt, dass ein Minderjähriger das Recht hat, seinen Gesundheitszustand vor seinen Eltern zu verbergen. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, dass eine erwachsene Person Beistand leistet.⁸⁷ Ein Minderjähriger kann ohne Wissen der Eltern einen Arzt in spezifischen Einrichtungen der Departements für den Mutter- und Kinderschutz⁸⁸ aufsuchen und sich dort unentgeltlich behandeln lassen.

d) Staatliche Fürsorge für Minderjährige

Der Staat übt die Amtsvormundschaft über die Staatsmündel „*pupilles de l'Etat*“⁸⁹ (Kinder ohne festgestellte Abstammung) aus und sorgt für die „*pupilles de la nation*“ (Kinder von Kriegsgefallenen).

80 Dazu s. u. Das Kind und das Verfahrenrecht, A IV 2 b).

81 Art. L. 1111-4 c. santé publ.

82 Art. L. 1111-4 c. santé publ.

83 Die Minderjährige selbst muss z. B. einem geplanten Schwangerschaftsabbruch ebenfalls zustimmen. Das geschieht in Abwesenheit Dritter, also auch des zustimmenden Elternteils oder beider Elternteile (Art. L. 2212-7 c. santé publ.).

84 Das Gesetz hingegen sieht nur die Zustimmungsverweigerung der Eltern vor (Art. L. 1221-5 c. santé publ.). In bestimmten Extremfällen ist der Arzt nach der Rechtsprechung berechtigt, medizinische Maßnahmen vorzunehmen, ohne den Willen der betroffenen Person einzuholen. *Vigneau, prec.*, 49 mit weiterführenden Hinweisen.

85 Art. L. 5134-1 c. santé publ.

86 Art. L. 2212-7 c. santé publ.

87 Art. L. 1111-7 c. santé publ.

88 Centre de protection maternelle infantile, PMI.

89 Art. L. 224-1 CASF.

2. Rechte des Kindes und Maßnahmen zu seinem Schutz

a) Zum Begriff „Rechte des Kindes“

Rechte des Kindes sind nach traditioneller Auffassung solche Rechte, die auf Kinder Anwendung finden. Allerdings verstand man darunter oft die Rechte, die die Erwachsenen oder bestimmte Erwachsene, insbesondere die Eltern und in erster Linie der Vater (*père de famille*) in seiner Eigenschaft als Inhaber der väterlichen Autorität (väterliche Gewalt, *puissance paternelle*), dem Kind gegenüber ausüben konnten. Das Kind hatte demnach keine eigenen Rechte.

Das Kind hat aber im Laufe der Zeit eigene Rechte erhalten.⁹⁰ Von der rechtlichen Situation des Kindes ist man über die verschiedenen internationalen Rechtsinstrumente zur Anerkennung eigener Rechte des Kindes gelangt,⁹¹ eben der „Rechte des Kindes“ (*droits de l'enfant*).⁹² Die New Yorker Konvention eröffnet dem Kind Zugang zu eigenen Rechten. Allerdings ist diesbezüglich die Entwicklung der französischen Rechtsprechung zu beachten. Der Staatsrat hat sehr früh die direkte Anwendung der Konvention anerkannt, während sich der Kassationshof zuerst dagegen ausgesprochen hat, um später die direkte Anwendung einzelner Bestimmungen der Konvention festzustellen.⁹³ Frankreich legt unter Bezugnahme auf Artikel 44 der Konvention Berichte über die Anwendung der Konvention vor.⁹⁴ Die Situation in Frankreich zur Anwendung der New Yorker Konvention wurde zuletzt 2009 durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes untersucht und die Ergebnisse veröffentlicht. Dabei wurde eine Reihe von Empfehlungen für bestimmte Bereiche ausgesprochen. Auch wird Frankreich aufgefordert, sich verstärkt für Verbreitung des Inhalts des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle einzusetzen.⁹⁵

b) Der verfahrensrechtliche Schutz und Beistand des Kindes

Der rechtliche Schutz des Kindes soll durch zahlreiche Maßnahmen gewährleistet werden. Das System der „*protection judiciaire de l'enfant*“ ist jedoch trotz mancher Verbesserungen in den vergangenen Jahren ungenügend geblieben.⁹⁶ Das Verfahrensrecht spielt eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Belange des Kindes. Das im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte des Kindes noch in Entwicklung begriffene Schlichtungswesen im Sinn der „*médiation*“ ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

90 Loi n° 85-1372 du 23 décembre 1985, égalité des époux.

91 Bonfils/Gouttenoire, Droit des mineurs, 2008.

92 Dekeuwer-Défossez, Les droits de l'enfant, 5ff.

93 Einzelheiten dazu bei Puéchavy, *Enfant* (La Cour de cassation et la Convention de New York relative aux droits de l'enfant), 393ff.

94 Der fünfte periodische Bericht über die Situation in Frankreich wurde im Jahr 2012 vorgelegt.

95 Rapport du COGRADE sur l'application de la Convention Internationale relative aux Droits de l'Enfant en France, COGRADE, 2012.

96 Hyette, *Guide de la protection judiciaire de l'enfant*, 3.

Die verschiedenen Maßnahmen der *médiation* zielen darauf ab, eine außerfamiliäre Unterbringung des Kindes zu verhindern. In ganz Frankreich werden mehr als 140.000 Kinder in irgendeiner Weise, meist von einem Sozialarbeiter, betreut.⁹⁷ Die Entscheidungsgrundlage ist gerichtlich⁹⁸ oder wird durch einen Verwaltungsakt vorgenommen.⁹⁹

aa) Schlichtung in familiären Angelegenheiten – médiation familiale

Die Schlichtung in familiären Angelegenheiten ist für den Fall der Scheidung vorgesehen und betrifft nicht in erster Linie oder gar ausschließlich die Angelegenheiten des Kindes, sondern die der gesamten Familie; insofern ist jedoch auch das Kind davon betroffen.¹⁰⁰ Zum jetzigen Zeitpunkt ist die *médiation familiale* noch nicht autonom geregelt, sondern wird in Anlehnung an die Vorschriften über die allgemeine Schlichtung durchgeführt.¹⁰¹ Allerdings wird eine eigene von anderen Verfahrensarten abgetrennte Regelung verlangt, weil dies für die Besonderheiten der familiären Angelegenheiten notwendig erscheint.¹⁰² Die *médiation familiale* hat zum Ziel, spezifische Probleme des familiären Verbandes schnell und zuverlässig außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu lösen. Das erfordert eine besonders vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Die *médiation familiale* spielt auch für die Ausübung der elterlichen Gewalt auf der Grundlage einer zwischen den Eltern getroffenen Vereinbarung (*accord amiable*), insbesondere über die Unterbringung des Kindes und der Unterhaltsleistung (*pension d'entretien*) eine Rolle;¹⁰³ solche Vereinbarungen können seit der Reform der elterlichen Autorität getroffen werden.

bb) Jugendhilferechtlicher Beistand

Bei Problemen mit Behörden und vor Gericht wird ein Jugendrichter (Kinderrichter, *juge des enfants*) mit dem erzieherischen Beistand (*assistance éducative*) des Kindes betraut;¹⁰⁴ seine Aufgabe ist es, nach Möglichkeit die Zustimmung der Familie zur vor-

97 Ben Mrad, Médiation et protection de l'enfance. Le travail social à l'épreuve de la conflictualité parentale, Politiques sociales et familiales, n° 107, 2012, 65.

98 Action éducative en milieu ouvert, AEMO.

99 Action éducative à domicile, AED.

100 Douchy, La médiation familiale: état des lieux en France, in La mise en œuvre et la protection des droits, textes édités par. D. Tappy, 85. Topor, La médiation familiale. Kesteman, Les modes négociés de règlement juridique des conflits familiaux, Recherches et Prévisions, déc. 2002, 99. La médiation familiale. Premiers éléments d'évaluation. Recherches et Provisions, 2002, Nr. 70.

101 Cevaer-Jourdain, „Remarques à propos de la médiation familiale au regard de la loi du 8 février 1995 et du décret d'application du 22 juillet 1996 relatifs à la conciliation et à la médiation judiciaires“, Gazette du Palais, Gaz.Pal., 1997, 2, doct. 1587.

102 Cevaer-Jourdain, aaO., 88.

103 Art. 373-2-7 C. civ.

104 Hyette, Guide de la protection judiciaire de l'enfant.

gesehenen Maßnahme für das Kindeswohl zu erhalten.¹⁰⁵ Der Jugendrichter war früher Ermittler und zugleich Vorsitzender des Jugendgerichts. Nachdem der Verfassungsrat die entsprechende Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde sie geändert.¹⁰⁶

cc) *Anhörung des Kindes*

Ein Kind, das erkenntnisfähig ist (*capable de discernement*), hat insbesondere vor Gericht das Recht auf Gehör.¹⁰⁷ Das Alter des Kindes spielt dabei im Gegensatz zur früheren Rechtslage keine Rolle mehr, nur seine Reife ist ausschlaggebend. Für die Feststellung der Reife des Kindes wird dem Richter das dafür nötige Ermessen eingeräumt.¹⁰⁸ Im Übrigen besteht das Anhörungsrecht auch in anderen Situationen wie z.B. beim Adoptionsverfahren erkenntnisfähiger Kinder oder solcher, die ein bestimmtes Alter erreicht haben.

Die „*assistance éducative*“ eröffnet dem Kind die Möglichkeit, den Jugendrichter anzurufen oder einen Rechtsanwalt zu bestellen und Berufung gegen eine getroffene Entscheidung einzulegen.¹⁰⁹

dd) *Vertretung des Kindes*

Für die Durchsetzung der Belange und Interessen des Kindes wird bei Bedarf ein Vertreter (*administrateur ad hoc*) des Kindes eingesetzt. Das nicht geschäftsfähige Kind muss hingegen vor Gericht und ggf. vor Verwaltungen vertreten werden. Ein Vertreter wird designiert, wenn die Interessen des Minderjährigen mit denen seiner gesetzlichen Vertreter (im Regelfall sind das die Eltern) divergieren.¹¹⁰ Dabei verbleibt den Eltern allerdings das gesetzliche Vertretungsrecht.

Die Rechtsnatur der Vertretung hängt insbesondere von der Verfahrensart ab. Der erzieherische Beistand (*assistance éducative*) ist vorgesehen, wenn die Gesundheit, die Sicherheit oder der allgemeine Zustand des Kindes Schaden leiden kann.¹¹¹ Insbesondere die Eltern, ausnahmsweise aber auch der Jugendrichter selber können diesen Beistand beantragen.

Im strafrechtlichen Verfahren ist es zudem möglich, eine die Interessen des Kindes vertretende Person zu bestimmen, wenn dies nicht in ausreichendem Maße durch die gesetzlichen Vertreter gewährleistet ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kind auch ohne Vertretung handeln.

105 Art. 375-1 C. civ.

106 Art. L. 251-3 Code de l'organisation judiciaire; Entscheidung 2011-147 QPC des Verfassungsrats vom 8. Juli 2011.

107 Art. 388-1 C. civ.

108 Einzelheiten dazu in Droit de la famille, sous la dir. de *Rubellin-Devichi*, n° 2088ff.

109 Art. 375 C. civ. Art. 1191 NCPC.

110 Art. 388-2 C. civ.

111 Art. 375 C. civ.

c) Namens- und Staatsangehörigkeitsrecht des Kindes

Grundsätzlich ergibt sich der Name einer Person aus der Abstammung. Die Eltern einigen sich auf den Namen des Kindes, wenn es von beiden anerkannt wird.¹¹² Sie wählen entweder den Namen der Mutter oder den des Vaters oder einigen sich auf den Doppelnamen beider Elternteile, wobei sie die Reihenfolge festlegen.¹¹³ Wird keine Wahl getroffen, erhält das Kind den Namen des Vaters. Der Name des ersten Kindes wird auch der Name der nachfolgenden Kinder. Im Übrigen hat jedermann das Recht, seinem Namen den Namen des Elternteils hinzuzufügen, der ihn ihm nicht überlassen hat. Bei begründetem Interesse hat ein Minderjähriger zudem das Recht, eine Vornamensänderung zu beantragen, wenn er von seinen Eltern dabei unterstützt wird. Ein über 13jähriges Kind hat ein Mitspracherecht bei der Namensänderung.¹¹⁴

Im Namensrecht besteht weiterhin ein Unterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, deren Rechte ansonsten gleich sind: wenn das Kind nur von einem Elternteil anerkannt wird, trägt es dessen Namen.

Franzose ist, wer als Kind von französischen Eltern oder eines französischen Elternteils geboren wird.¹¹⁵ Das in Frankreich von unbekannten Eltern geborene Kind ist ebenfalls Franzose.¹¹⁶

Die französische Staatsangehörigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden.¹¹⁷ So kann insbesondere ein in Frankreich von ausländischen Eltern geborenes minderjähriges Kind ab dem 16. Lebensjahr Anspruch auf Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit erheben, wenn es sich zum Zeitpunkt seiner Erklärung in

112 Art. 311-21 C. civ.

113 Tragen die Eheleute bereits einen Doppelnamen, können sie in gemeinsamer Entscheidung dem Kind nur einen der beide Namen geben.

114 Art. 60 C. civ.

115 Art. 18. C. civ: Franzose ist das eheliche oder das nichteheliche Kind, wenn wenigstens einer seiner Eltern Franzose ist. Art. 18-1 C. civ. Wenn jedoch nur ein Elternteil Franzose ist, so kann das nicht in Frankreich geborene Kind während der sechs seiner Volljährigkeit vorausgehenden und der 12 darauf folgenden Monate die französische Staatsangehörigkeit aufgeben. Der Jugendliche handelt dabei ohne dass es der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Ab dem 16. Lebensjahr kann der Minderjährige im Übrigen rechtsverbindlich auf die Möglichkeit der Rückgabe der französischen Staatsangehörigkeit verzichten. Dieses Recht geht verloren, wenn der ausländische oder staatenlose Elternteil während der Minderjährigkeit des Kindes die französische Staatsangehörigkeit erwirbt.

116 Art. 19 C. civ. Es wird jedoch so angesehen, als sei es niemals Franzose gewesen, wenn während seiner Minderjährigkeit seine Abstammung von einem Ausländer festgestellt wird, und wenn es nach dem Heimatrecht dieses Ausländers dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Art. 19-2: Als in Frankreich geboren gilt ein Kind, dessen Geburtsurkunde gemäß Art. 58 dieses Gesetzbuches errichtet worden ist.

117 Art. 20-1 C. civ.: Die Abstammung des Kindes hat auf seine Staatsangehörigkeit nur Einfluss, wenn diese während der Minderjährigkeit festgestellt wird.

Frankreich aufhält und wenn es dort seit seinem elften Lebensjahr ständig oder mit Unterbrechungen mindestens fünf Jahre lang seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.¹¹⁸

Die Anträge auf Erwerb, Verlust der französischen Staatsangehörigkeit oder Wiedereinbürgerung in die französische Staatsangehörigkeit, ebenso wie die Erklärung, Staatsangehöriger werden zu wollen, können unter den von diesem Gesetz vorgesehenen Bedingungen ab dem Alter von 16 Jahren ohne Ermächtigung der Erziehungsberechtigten und ohne Vertretung abgegeben werden.¹¹⁹ Der Minderjährige unter 16 Jahren bedarf der Vertretung durch den- oder diejenigen, die über ihn die elterliche Sorge ausüben.¹²⁰

d) Das Kind und die Mündigkeit

Ein Kind ist bis zum Zeitpunkt seiner Volljährigkeit unmündig und kann seine Rechte nicht selbst und unabhängig wahrnehmen; es ist nicht geschäftsfähig. Der gesetzliche Vertreter des Kindes handelt in dessen Namen. Allerdings gilt das nur für den Abschluss von Verträgen und schließt die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung des Kindes nicht aus.

aa) *Zivilrecht und Bürgerrechte*

Eine Person unter 18 Jahren ist minderjährig. Die Volljährigkeit wird im Alter von 18 Jahren erworben. Ein von einem minderjährigen Unmündigen getätigtes Rechtsgeschäft ist im Allgemeinen nichtig; wenn der Minderjährige oder sein gesetzlicher Vertreter auf Feststellung der Nichtigkeit klagt, ist dies rückwirkend. Nunmehr wird das Kind in verstärktem Maße zu Entscheidungsfindungen hinzugezogen (s.u.).¹²¹

Bestimmte Rechtsgeschäfte darf das Kind in Ausübung der Verkehrssitte („usages“) tätigen.¹²²

bb) *Arbeitsaufnahme*

Zwar ist ein Arbeitsvertrag grundsätzlich nichtig, wenn er vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht abgeschlossen wird,¹²³ jedoch gelten hier zahlreiche Ausnahmebestimmungen. Für minderjährige Beschäftigte gelten im Übrigen besondere Arbeitsschutzbestimmungen.¹²⁴ So darf ein Minderjähriger an den gesetzlichen Feiertagen

118 Art. 21-11 C. civ. Unter denselben Voraussetzungen kann im Namen eines in Frankreich von ausländischen Eltern geborenes minderjähriges Kind ab dessen 13. Lebensjahr und mit dessen Zustimmung auf die französische Staatsangehörigkeit Anspruch erhoben werden. Die Bedingung des gewöhnlichen Aufenthalts muss in diesem Falle ab dem achten Lebensjahr erfüllt sein.

119 Art. 17-3 C. civ.

120 Art. 17-3 C. civ.

121 Lois n° 2002-304, 2002-305 du 4 décembre 2002, Art. 371-1 C. civ.

122 Art. 389-3 C. civ.

123 Art. 211-1 C.T.

124 Z.B. beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit 7 Stunden und es gelten besondere Pausenregelungen, wie auch bestimmte Arbeiten von Minderjährigen nicht ausgeübt werden dürfen (Art. L. 212-13f., R. 234-12 C.T.).

grundsätzlich nicht beschäftigt werden,¹²⁵ wie auch Nachtarbeit nicht gestattet ist.¹²⁶ Eine Beschäftigung im Mode- und Unterhaltungsgewerbe ist für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr genehmigungspflichtig.¹²⁷

Die Absolvierung eines Praktikums lässt kein Arbeitsverhältnis entstehen. Es wird dafür kein Arbeitsentgelt, sondern höchstens eine Gratifikation gewährt. Das Kind hat z.B. das Recht, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, allerdings haben die Eltern das Recht, den Vertragsabschluss rückgängig zu machen und die Zahlung des Lohns an sie zu verlangen (s.u.). Mit der Eheschließung wird der Minderjährige voll geschäftsfähig (s.u.). Minderjährige gehen aber selten die Ehe ein.

cc) Erlangung der Mündigkeit

Die Unmündigkeit hat zur Folge, dass das aktive und passive Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Das gilt jedoch nicht für sozial- und arbeitsrechtliche Wahlen, wenn der Minderjährige einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die betreffende Person auf Antrag in die Wählerliste der Gemeinde eingetragen, wenn die sonstigen notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.¹²⁸ Der Minderjährige kann ab dem Alter von 16 Jahren mündig werden.¹²⁹

e) Stellung des Kindes im Strafrecht und Strafmündigkeit

Bei strafrechtlich relevanten Fragen ist zwischen Opfer- und Täterschaft des Minderjährigen zu unterscheiden; letztere ist hinsichtlich der Strafmündigkeit von besonderer Bedeutung.¹³⁰

Durch das sog. Gesetz *Perben*¹³¹ wurde das Jugendstrafrecht stärker an das Erwachsenenstrafrecht angelehnt. Dadurch erfuhr seine Besonderheit insbesondere hinsichtlich der Straffähigkeit eine Änderung, die sich in einer Verschärfung der Strafmündigkeit ausdrückt, indem die traditionelle Annahme der Strafunmündigkeit der Minderjährigen geschwächt wurde. Dieses Gesetz führt Strafmaßnahmen gegen Kinder ab dem 10. Lebensjahr ein. Ein Schwachpunkt des Gesetzes ist die nicht einfach nachvollziehbare Unterscheidung zwischen erzieherischen Maßnahmen (*mesures éducatives*) und erzieherischen Strafen (*sanctions éducatives*).¹³²

125 Art. L. 222-2 C.T.

126 Art. L. 213-7 C.T.

127 Art. L. 211-6 ff. C.T.

128 Art. 11-1 code électoral.

129 Art. 476, 477 C. civ.

130 Ordonnance n° 45-174 du 2 février 1945 relative à l'enfance délinquante, JO 4 février.

131 Loi n° 2002-1138 du 9 septembre 2002.

132 Malabat, Le statut pénal du mineur, in: *Lemoulan* (Hrsg.), La condition juridique du mineur, 35ff.

Es ist kein gesetzliches Mindestalter für die Strafmündigkeit eines Kindes vorgesehen. Kinder, die erkenntnisfähig sind, sind strafmündig.¹³³ Diese Lösung bringt mehr Logik in das Strafrecht. Insbesondere wurde so die Gesetzeslage der Rechtsprechung angeglichen. Es wird aber kritisiert, dass das Gesetz keine explizite Altersgrenze einführt.¹³⁴ Allerdings wird kein Kind unter 7 Jahren dem Strafrichter vorgeführt, so dass bis zu diesem Alter von uneingeschränkter Strafunmündigkeit ausgegangen werden kann. Ab diesem Alter, dem „Alter der Vernunft“, können Maßnahmen zum Schutz, Beistand sowie solche die der Überwachung und der Erziehung des Kindes dienen durchgeführt werden; disziplinarische oder Strafmaßnahmen sind ab dem 10. Lebensjahr vorgesehen. Von der Strafunmündigkeit wurde der Schritt zur Anerkennung der Strafmündigkeit getan. Es besteht so unter Umständen kein Unterschied in der Anwendung zwischen dem Erwachsenenstrafrecht und dem Kinderstrafrecht, denn der zum Zeitpunkt der Tat nicht zurechnungsfähige Erwachsene ist nicht strafmündig.¹³⁵ Der bestehende Unterschied ist, dass beim Erwachsenen von der Strafmündigkeit ausgegangen wird, während sie beim Minderjährigen nachzuweisen ist.

Erzieherische Strafmaßnahmen¹³⁶ sind für Kinder ab dem 10. bis zum 13. Lebensjahr vorgesehen. Ab dem 13. bis zum 16. Lebensjahr wird das gesetzlich vorgesehene Strafmaß gemindert, ab dem 16. bis zum 18. kann das jeweils vorgesehene Strafmaß verhängt werden. Ein 2007 erlassenes Gesetz sieht verschärfte Strafen für Wiederholungstäter vor. Dieses Gesetz ist auch auf Minderjährige anwendbar, weil der Einwand der Minderjährigkeit für 16-jährige ausdrücklich abgewiesen werden kann und auch solche Wiederholungstäter nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestraft werden können.¹³⁷

In jedem Fall wird die Strafermittlung gegen Minderjährige von besonders dafür ausgebildeten Fachkräften durchgeführt und das Verfahren von einem Jugendrichter geleitet. Die von der vormaligen Justizministerin Rachida Dati vorbereitete Verschärfung des Kinderstrafrechts wurde als unverhältnismäßig kritisiert.¹³⁸

Eine wichtige Entscheidung des *Conseil constitutionnel* erging im Juli 2011 in einer Vorfrage zur Verfassungsmäßigkeit zur Zusammensetzung des Jugendstrafgerichts bez. zur Position des Jugendstrafrichters.¹³⁹ Nunmehr kann der Richter, der im Ermittlungsverfahren den Jugendlichen begleitet hat, nicht mehr Vorsitzender Richter des Jugendgerichts sein. Diese Ausnahme zugunsten Jugendlicher war üblich, weil es nicht darum

133 Les enfants capables de discernement sont pénalement responsables, Art. 122-8 code pénal. *Malabat*, aaO., 25.

134 Zugleich wird aber angeführt, dass eine feste Altersgrenze den tatsächlichen Entwicklungsstand eines Minderjährigen nicht berücksichtigt. *Malabat*, aaO., 30.

135 Art. 122-1 c. pénal.

136 Dazu zählt z.B. die Unterbringung in einer Anstalt.

137 Loi n° 2007-1198 (Loi Dati). Strafrückfälligkeit von Erwachsenen und Minderjährigen.

138 Rapport d'activité 2009, 77. Loi n° 2007-1198 du 10 août 2007 renforçant la lutte contre la récidive des majeurs et des mineurs.

139 C. const. Décision n° 2011-147 QPC du 8 juillet 2011.

gehen soll, den Jugendlichen einer Strafe zuzuführen, sondern ihn erzieherisch zu begleiten. Den Jugendrichter des französischen Modells gibt es nicht mehr.¹⁴⁰

Ein Kind, das jünger als 13 Jahre ist, kann nicht in Untersuchungshaft genommen werden. Davon sind allerdings ab dem Alter von 10 Jahren Ausnahmen möglich. Das ist der Fall, wenn das Kind ein Verbrechen begangen hat, das mit einer Haftstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft wird. Über 13jährige können hingegen in Untersuchungshaft genommen bzw. in geschlossenen speziellen Anstalten untergebracht werden.

Das Kind hat das Recht auf Information seiner Eltern oder einer ihm nahestehenden Person, auf eine medizinische Untersuchung sowie auf den Beistand eines Rechtsanwalts. Zur Vermeidung traumatisierender Wiederholungen können Vernehmungen von Minderjährigen aufgezeichnet werden.

f) Die Schulpflicht, die Meinungsfreiheit und das Recht des Kindes auf Bildung und Kultur

Das Recht auf Bildung findet seine verfassungsmäßige Grundlage in Absatz 13 der Präambel der Verfassung von 1946. Dieses Recht wird durch das Rahmengesetz vom 10. Juli 1989 umgesetzt. Darin heißt es, dass das Recht auf Bildung für jeden geschützt ist, damit er seine Persönlichkeit entwickelt, seine Erst- und Weiterbildung erweitert, sich in das soziale und berufliche Leben einfügt und seine Staatsbürgerschaft ausübt.¹⁴¹ Die Bildung erfolgt nach dem laizistischen Prinzip.

Für Kinder ist das Recht auf Bildung zugleich Pflicht zur Bildung. Die Schulpflicht beginnt mit dem 6. Lebensjahr und endet mit dem 16. Lebensjahr (ausnahmsweise mit dem 15., in seltenen Fällen mit dem 14.)¹⁴² und wird in der Regel ganztags durchgeführt. Bleibt das schulpflichtige Kind dem Unterricht in einer öffentlichen oder privaten Schule fern oder wird es nicht ausnahmsweise im Familienverband (unter der Kontrolle des Bürgermeisters und der Schulaufsichtsbehörde) unterrichtet,¹⁴³ kann die Zahlung der Familienleistungen ausgesetzt oder ihre Höhe gekürzt werden.¹⁴⁴ Das war 2011 der Fall für 103 Schüler.¹⁴⁵ Im Übrigen sind auch Sanktionen gegenüber den Eltern vorgesehen, die ihre Kinder nicht unterrichten lassen bzw. nicht dafür sorgen, dass diese die Schule besuchen oder eine sonstige ausnahmsweise genehmigte Bildung gewährleisten.¹⁴⁶ Der Unterricht in den öffentlichen Schulen und in den *écoles maternelles* erfolgt während des schulpflichtigen Alters unentgeltlich (dazu s.u.).¹⁴⁷ Die Lernmittelfreiheit

140 *Rosenczweig*, Le juge des enfants à la française est mort, *Le Monde* 12. Juli 2011.

141 Art. 1 des Gesetzes, Art. L. 111-1 C. éduc.

142 Art. L. 131-1 C. éduc.

143 Art. L. 131-5 C. éduc.

144 Art. L. 552-3 CSS.

145 L'e-ssentiel n° 122.

146 Art. L. 131-11 u. 12 C. éduc.

147 Art. 132-1 C. éduc.

für Grundschulen ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie ist aber üblich und die Kosten werden von der Gemeinde getragen. In den *collèges*, auf die alle Schüler nach der Grundschule überwechseln, ist die Lernmittelfreiheit hingegen eine obligatorische Leistung der Allgemeinheit.¹⁴⁸

Der Besuch der Vorschule, *école maternelle*, ist nicht obligatorisch, es besteht aber ab dem dritten Lebensjahr des Kindes ein Anspruch auf einen Platz in der Vorschule (s.u.).¹⁴⁹ Ein Kind kann vom Besuch der Vorschule und der Schule, sowie vom Besuch anderer sanitärer oder schulischer Einrichtungen ausgeschlossen werden, wenn es aus anderen als zwingenden medizinischen Gründen die obligatorischen Impfungen¹⁵⁰ nicht erhalten hat.¹⁵¹ Diese Möglichkeit ist nicht als Sanktion gedacht, sondern als Schutzmaßnahme zugunsten der Mitschüler.

Während der Schulzeit haben die Schüler das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Bildung von Zusammenschlüssen. Allerdings sind die Meinungsverschiedenheit (*pluralisme*) und die Neutralität ein unumstößliches Gebot, das in jedem Fall von Einzelnen und von einer Gruppe zu respektieren ist.¹⁵² Grundsätzlich ist jedes Schulfach unabhängig von der Glaubensanschauung des Schülers Pflichtfach.¹⁵³ Die Trennung von Kirche und Staat kennt keine Ausnahmen. Darum darf das Fach Religion im Schulgebäude zwar unterrichtet werden, aber nur außerhalb der regulären Schulzeit.¹⁵⁴

Die schulische Ausbildung kann durch Praktika in Betrieben ergänzt werden. Das kann auf freiwilliger Entscheidung beruhen oder obligatorisch sein, wie das für Berufsfachschulen der Fall ist.¹⁵⁵ Wenn freiwillige schulische Aktivitäten ausgeübt werden, muss für den Schüler eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

148 Circulaire 9 juillet 1976.

149 Allerdings verpflichtet die Anmeldung eines Kindes in einer Vorschule zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht.

150 Art. L. 3111-1 CSP.

151 Art. 12 D. 28 février 1952. Der Impfnachweis wird durch die Vorlage des Impfpasses bei der Einschreibung erbracht.

152 Art. L. 511-2 C. éduc. Das bedeutet vor allem die Übung politischer Zurückhaltung und den Respekt der laizistischen Grundprinzipien. Das Tragen von religiösen, philosophischen oder politischen Insignien ist dem Lehrkörper untersagt. Den Schülern wird diesbezüglich größerer Entscheidungsspielraum eingeräumt: Das islamische Kopftuch darf unter bestimmten Voraussetzungen in der Schule getragen werden. Décision CE 27 octobre 1989, Kherousa; allerdings ist die Debatte darüber in vollem Gange und es wird auch erwogen, gesetzgeberisch tätig zu werden.

153 Begründete Ausnahmen sind zulässig, CE 14 avril 1995, Cohen. In neuester Zeit bewegt die Debatte über die Zulässigkeit des islamischen Kopftuchs die gesamte Gesellschaft. Lehrkräften war das Tragen des Kopftuchs während des Unterrichts bereits untersagt; das wird nun auch für Schülerinnen der Fall sein; das Verbot gilt für äußere Zeichen jeder Religion.

154 Art. 2 D. 24 décembre 1981, Art. 1er A. 8 août 1960.

155 Art. L. 133-4 C. éduc.

g) Sexualität und Heiratsfähigkeit

Jegliche Aufforderung zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen oder Duldung solcher wird mit hohen Strafen belegt, die bei Handlungen mit unter 15jährigen oder bei Vergewaltigung noch höher sind.¹⁵⁶ Sexualkundeunterricht ist in der Schule Pflicht und alle Schülerinnen und Schüler müssen daran teilnehmen, es gibt auch keine religiös begründeten Ausnahmen.¹⁵⁷

Das heiratsfähige Alter ist mit der Volljährigkeit erreicht, aber mit einer Sondergenehmigung ist die Eheschließung auch früher möglich.

h) Schutz und Verteidigung der Belange der Kinder

Eine unabhängige Person wurde mit der Aufgabe betraut, die Durchsetzung der Rechte der Kinder zu gewährleisten und zu stärken (bisheriger *défenseur des enfants*). So kam dem *défenseur des enfants*, der vom Ministerrat für sechs Jahre ernannt wurde, eine besondere Bedeutung zu. Mehrere Hauptaufgaben wurden ihm durch Gesetz übertragen. Zum einen sollte er die Rechte der Kinder verteidigen. Dafür sollte er Beschwerden gleich welcher Art, die ihm von privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen zugetragen werden, nachgehen und prüfen. Wenn eine Beschwerde eine öffentlich-rechtliche oder eine mit hoheitlichen Aufgaben betraute Institution betrifft und sie begründet ist, leitete sie der *défenseur* an den Schlichter (*médiateur de la République*) zur weiteren Bearbeitung weiter. Er konnte auch von sich aus tätig werden. Dazu wurden ihm die notwendigen Rechte und Spielräume eingeräumt. Für die Wahrnehmung dieser zweiten Aufgabe hatte er das Recht, Stellungnahmen insbesondere zu Gesetzesvorhaben abzugeben. So hatte die bisherige *défenseure des enfants* die von der vormaligen Justizministerin vorgesehene Verschärfung des Kinderstrafrechts kritisiert und abgelehnt. Die dritte Aufgabe bestand in der Verstärkung der Kinderrechte und der Überwachung der Einhaltung internationalen Rechts, insbesondere des internationalen Übereinkommens (UN-KRK). Es wurde ein jährlicher Zustandsbericht erstellt. Schließlich sollte der *défenseur des enfants* informativ tätig sein und Sorge tragen, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen von den einschlägigen Rechten Kenntnis erlangen. Der *défenseur des enfants* konnte sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen, deren Kinder Rechte vorenthalten wurden, angerufen werden. Auch gemeinnützige Vereinigungen hatten ein Anrufungsrecht. Der *défenseur* konnte im Übrigen auch von sich aus tätig werden.

Der *défenseur des enfants* hatte 10 Kindergrundrechte aufgestellt, die da sind:

- Das Recht geliebt und respektiert zu werden
- Das Recht auf Nahrung
- Das Recht auf Pflege
- Das Recht auf eine Identität

156 3 Jahre Haft und 45.000 Euro, bei unter 15jährigen 7 Jahre und 100.000 Euro; Vergewaltigung eines unter 15 Jahre alten Mädchens wird mit 20 Jahren Haft geahndet; Art. 225-12-1; 222-24 code pénal.

157 Art. L. 312-16 C. éduc.

- Das Recht auf Erziehung
- Das Recht auf Schutz gegen Gewalt
- Das Recht auf Gleichheit, insbesondere zwischen Mädchen und Jungen
- Das Recht zu träumen, zu lachen und zu spielen
- Das Recht nicht ausgebeutet zu werden
- Das Recht sich auszudrücken und seine Meinung zu äußern

Im Jahr 2011 wurde die Funktion des „*Défenseur des droits*“ geschaffen, der an die Stelle aller anderen Wahrer der Rechte von Personen und Vermittler getreten ist.¹⁵⁸ Einer der Stellvertreter des *Défenseur des droits* ist für die Wahrung und Förderung der Rechte der Kinder zuständig. So wird sich in der Praxis wohl kaum etwas ändern. Der *Défenseur* und seine Stellvertreter sind zwar mit großer Autorität versehen, aber als Teil der Verwaltung ist es ihnen untersagt, sich in die Verwaltungsangelegenheiten anderer Verwaltungen einzumischen.¹⁵⁹ Der erste Tätigkeitsbericht des *Défenseur des droits* betrifft das Jahr 2011.¹⁶⁰ Die Zahl der Anrufungen zum Schutz von Kindern ist im Vergleich zu den Vorjahren um 20% gestiegen (1.495 eingegangene Anrufungen und 2272 erledigte Fälle). Nahezu ein Drittel der Fälle betrafen die Betreuung der Kinder nach der Scheidung der Eltern, gefolgt von Problemen ausländischer Minderjähriger, sowie die Anfechtung erzieherischer Maßnahmen, schulische Probleme, Missbrauch und Gewalt verschiedener Art gegen Kinder.¹⁶¹

i) Schutz der Kinder gegen Misshandlung

Der Gesetzgeber hat 2004 ein Gesetz zum Schutz der Kinder erlassen.¹⁶² Eine besondere Einrichtung zum Schutze des Kindeswohls (*observatoire de l'enfance en danger*) ist seitdem damit beauftragt, Fälle von Kindesmisshandlung aufzudecken. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Sozialhilfe durchgeführt.¹⁶³

158 Organgesetz n° 2011-333 vom 29. März 2011, J.O. 30. März, 5497 und Gesetz n° 2011-334 vom 29. März 2011, J.O. 30. März 5504.

159 Zu den neuen Gesetzen, s. *Verpeaux*, Il est né le Défenseur des droits. A propos des lois du 29 mars 2011, *Semaine Juridique JCP G*, 2011, 823.

160 Rapport annuel 2011, *Le Défenseur des droits*, 2012.

161 Rapport, S. 94ff.

162 Loi n° 2004-1 du 2 janvier 2004 relative à l'accueil et à la protection de l'enfance, (JO 3 janvier, 184).

163 Art. L. 226-1 ff. CASF.

Rechte und Pflichten nach Altersgrenzen: Überblick	
Altersgrenzen ab Geburt/Adoption	Erlaubnis / Zuerkennung / Gebot / Verpflichtung Staatsbürgerschaft; Anzeige der Geburt innerhalb von drei Tagen Rechte bei ärztlicher Behandlung, med. Eingriffen; best. Maßnahmen auch ohne Einwilligung bzw. Wissen der Eltern
<i>ohne Altersgrenze, wenn Willensfähigkeit</i>	
2,5	Vorschule (freiwillig)
6	Beginn der Schulpflicht
7	Strafmündigkeit (nicht gesetzlich)
10 - 13	Erzieherische Strafmaßnahmen möglich; Zustimmung bzw. Einwilligung zu bestimmten Entscheidungen
13	Einwilligung zu: Namensänderung; Adoption; Untersuchungsgewahrsam
13 - 16	mindere Strafbemessung
ab 14	Ferienarbeit erlaubt; duale Ausbildung möglich
15	Berufliche Ausbildung
16 - 18	volles Strafmaß möglich, nicht üblich
16	Ende der Schulpflicht (Ausnahmen ab 15, selten in der Praxis auch ab 14); Führerscheinerwerb durch Autofahren mit Begleitperson (conduite accompagnée); Rechte im Staatsangehörigkeitsrecht; Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung; Erlaubnis, ein Bankkonto zu eröffnen; verschärfte Anwendung des Strafrechts
18	Volljährigkeit; alle Rechte und Pflichten

B. Das Familienleistungssystem und Leistungen für Kinder

I. Allgemeines und Begriffsbestimmungen

Aus dem Familienleistungssystem, das einen bedeutenden Platz im sozialen Sicherungssystem einnimmt, werden zahlreiche Leistungen für den Unterhalt und für die Be-